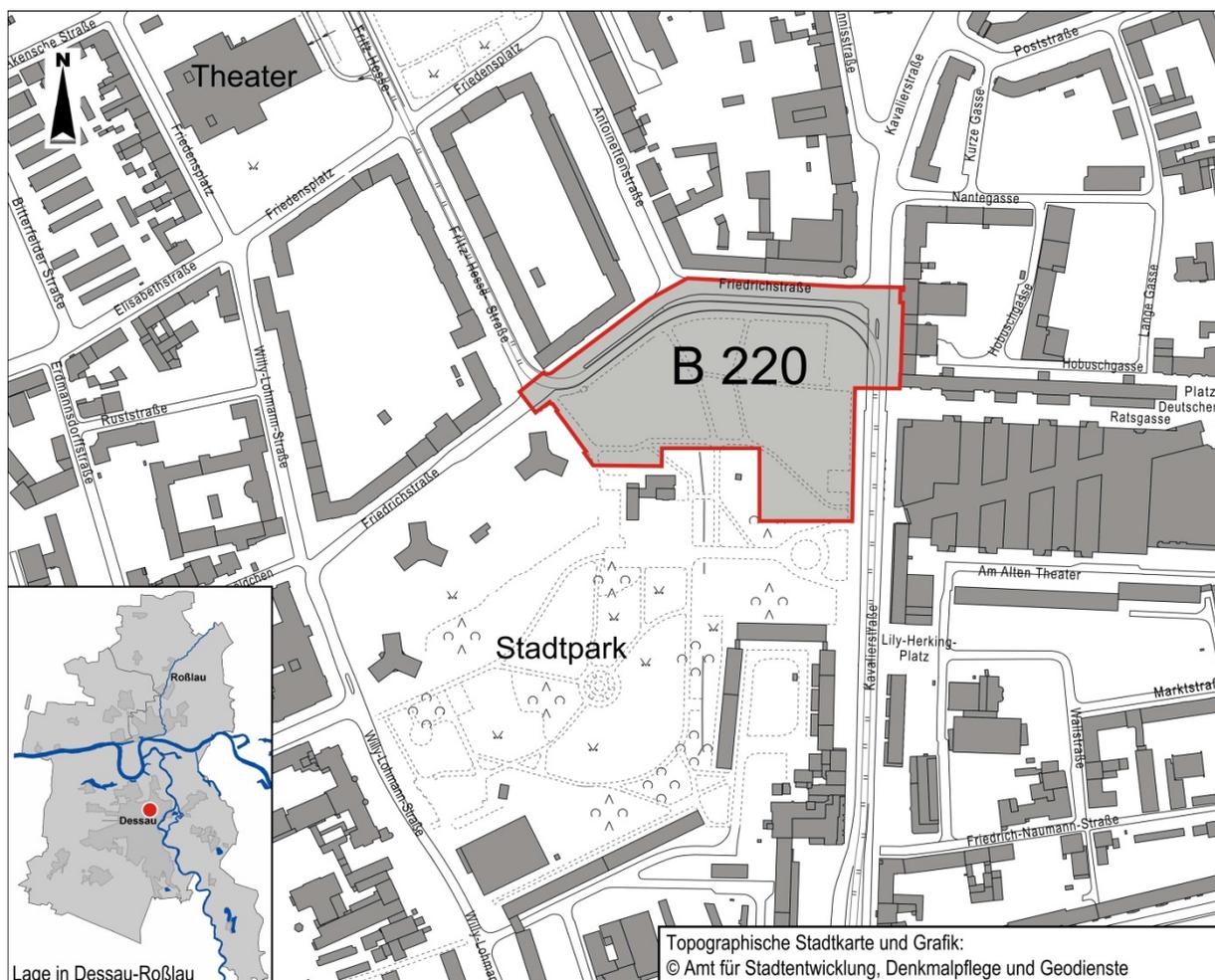


Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

Bebauungsplan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus"

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Gelies
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 1861

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung GbR

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung GbR
Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 61 37 07
Telefax: (0340) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit.....	4
1.2 Nachbargemeinden.....	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	5
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	9
2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 07.07.2016.....	9
2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 12.07.2016.....	12
2.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 30.06.2016.....	13
2.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 04.08.2016.....	14
2.5 Ö 5 – Stellungnahme vom 27.07.2016.....	16
2.6 Ö 6 – Stellungnahme vom 06.07.2016.....	18
2.7 Ö 7 – Stellungnahme vom 07.07.2016.....	20
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	23
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	23
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise.....	23
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	24
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	24
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise.....	24
4.3 TÖB 01 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 27.07.2016.....	25
4.4 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 01.08.2016.....	27
4.5 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, hier: Archäologie – Stellungnahme vom 12.07.2016.....	28
4.6 TÖB 10 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 11.07.2016.....	29
4.7 TÖB 19 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Stellungnahme vom 08.07.2016.....	29
4.8 TÖB 20 – IHK Halle-Dessau – Stellungnahme vom 03.08.2016.....	32
4.9 TÖB 22 – Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V. – Stellungnahme vom 11.07.2016.....	36
4.10 TÖB 31 – Stadtwerke Dessau – Stellungnahme vom 07.07.2016.....	37
4.11 TÖB 38 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 30.06.2016.....	38
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	40
5.1 Ämter ohne Stellungnahmen.....	40
5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise.....	40
5.3 TÖB 60 – I – Gleichstellungsbeauftragte - Stellungnahme vom 06.07.2016.....	41
5.4 TÖB 63 – II – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst - Stellungnahme vom 07.07.2016.....	41
5.5 TÖB 67 – V – Amt 51 – Jugendamt - Stellungnahme vom 25.07.2016.....	43
5.6 TÖB 69 – V – Seniorenbeauftragter - Stellungnahme vom 12.07.2016.....	43
5.7 TÖB 71 – Amt 61.0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 02.08.2016.....	45
5.8 TÖB 76 – VI – Amt 63 Bauordnungsamt - Stellungnahme vom 28.07.2016.....	46
5.9 TÖB 80 – VI - Amt 83 Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 02.08.2016.....	48

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme vom
Ö1	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	30.06.2016
Ö2	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	30.06.2016
Ö3	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	30.06.2016
Ö4	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	04.08.2016
Ö5	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	27.07.2016
Ö6	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	06.07.2016
Ö7	siehe nicht öffentliche Anlage zur Anlage 2	07.07.2016

*) aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahme vom
N1	Stadt Aken	
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
N3	Stadt Gräfenhainichen	
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	
N5	<i>Stadt Südliches Anhalt</i>	11.07.2016
N6	Gemeinde Osternienburger Land	
N7	Stadt Zerbst	
N8	<i>Stadt Coswig (Anhalt)</i>	03.08.2016

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
TÖB 01	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	27.07.2016
TÖB 1	Landesverwaltungsamt Halle	01.08.2016
	obere Landesplanungsbehörde	
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	
	obere Luftfahrtbehörde	
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	
	obere Immissionsschutzbehörde	
	obere Behörde für Wasserwirtschaft	
	obere Behörde für Abwasser	
	obere Naturschutzbehörde	
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	
TÖB 2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	

Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
	Abt. Archäologie	12.07.2016
	Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	
TÖB 4	Polizeidirektion Dessau	
TÖB 5	<i>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</i>	18.07.2016
TÖB 9	<i>Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)</i>	25.07.2016
TÖB 10	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	11.07.2016
TÖB 11	Landesamt f. Verbraucherschutz	
TÖB 12	<i>Landesbetrieb Hochwasserschutz</i>	14.07.2016
TÖB 13	<i>Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management</i>	07.07.2016
TÖB 15	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	
TÖB 16	<i>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost</i>	04.07.2016
TÖB 17	<i>BAIUDBw, Referat Infra I 3, Bonn</i>	01.08.2016
TÖB 18	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Technische Aufsichtsbehörde (TAB) SA	
TÖB 19	Regionale Planungsgemeinschaft	08.07.2016
TÖB 20	IHK	03.08.2016
TÖB 21	Handwerkskammer	
TÖB 22	Handelsverband Sachsen-Anhalt	11.07.2016
TÖB 23	Evangelische Landeskirche Anhalts	
TÖB 24	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau	
TÖB 25	Jüdische Gemeinde	
TÖB 26	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	

Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
TÖB 27	Deutsche Post AG	
TÖB 28	Kabel Deutschland	
TÖB 29	<i>HL komm Telekommunikations GmbH</i>	04.07.2016
TÖB 30	<i>Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig</i>	06.07.2016
TÖB 31	Stadtwerke Dessau	07.07.2016
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.	
	DVV DESWA	
	DVV FERNWÄRME	
	DVV GAS	
	DVV KRAFTWERKS GmbH	
	DVV STROM	
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT	
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH	
TÖB 32	Primacom	
TÖB 33	<i>GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)</i>	15.07.2016
TÖB 34	<i>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)</i>	12.07.2016
TÖB 35	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	
TÖB 36	<i>Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz</i>	04.07.2016
TÖB 37	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	06.07.2016
TÖB 38	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	20.07.2016
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau	
TÖB 59	I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften	
TÖB 60	I-Gleichstellungsbeauftragte	06.07.2016

Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
TÖB 61	I-41-Kultur	
TÖB 62	<i>II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>	28.07.2016
TÖB 63	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	07.07.2016
TÖB 64	<i>II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof</i>	13.07.2016
TÖB 65	<i>V-40-Bildung und Schulentwicklung</i>	06.07.2016
TÖB 66	V-50-Amt für Soziales und Integration	
TÖB 67	V-51-Jugendamt	25.07.2016
TÖB 68	<i>V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz</i>	18.07.2016
TÖB 69	V- Seniorenbeauftragter	12.07.2016
TÖB 70	V- Behindertenbeauftragte	
TÖB 71	III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	02.08.2016
	III-61-2-Stadtentwicklung und Förderung	
	<i>III-61-3-Geodienstleistungen</i>	29.07.2016
TÖB 76	VI-63-Bauordnungsamt	28.07.2016
TÖB 77	<i>VI-65-Zentr. Gebäudemanagement</i>	08.07.2016
TÖB 78	<i>VI-66-Tiefbauamt</i>	07.07.2016
TÖB 79	<i>VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing</i>	08.08.2016
TÖB 80	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	02.08.2016
TÖB 80a	VI-83-Untere Bodenschutzbehörde	

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers / Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 07.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wird garantiert, dass der Siegerentwurf, so wie bildlich in Anlage 4.9 zur BV/145/2016/III-61 vorgestellt, mit einer Glasfassade/einer gläsernen Hülle um das gesamte Gebäude, welche den Durchblick auf den Stadtpark oder umgekehrt gewährt, auch so wie vorgestellt umgesetzt wird, wenn schon in der Bewertung der Jury zum Entwurf zu lesen ist, dass "die Ausstellungsfläche im Obergeschoss etwas knapp bemessen ist und eine geringere Verbreiterung der Tiefe eine Option wäre"; weiterhin wird ausgeführt "Die dargestellte Fassade ist energetisch ungünstig", an anderer Stelle heißt es, dass "die vorgegebene Konstruktion erhöhte Betriebskosten erwarten lässt". Deutet das etwa schon in dieser Phase darauf hin, dass bei einer möglichen Umsetzung der Erweiterung der Ausstellungsfläche, der noch zu erstellenden klimatischen Gesamtkonzeption und der drohenden hohen Betriebskosten am Ende etwas ganz anderes entsteht / gebaut wird, als es im Wettbewerb bestimmt wurde? Der Eindruck entsteht damit jedenfalls schon, dass das Ergebnis anders aussehen wird als das, was dem Bürger, den Gremien, der Politik, den Stadträten und dem Oberbürgermeister vorgestellt wurde. Haben wir es hier mit einer Mogelpackung zu tun?</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bereits mit der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.06.2016 über die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ergibt sich aus Punkt 1 des Beschlussvorschlages, dass die Stadt sich für die vorliegende Bauleitplanung auf das Ergebnis des gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau ausgelobten internationalen, offenen, 2-phasigen Realisierungswettbewerbes zum Neubau des Bauhaus Museums Dessau mit Freianlagen und Stellplätzen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes stützt. Folgerichtig findet sich der Siegerentwurf des spanischen Büros Gonzales Hinz Zabala, wie im Weiteren auch in der Stellungnahme unter Verweis auf die Anlagen benannt, durchgängig für seine Umsetzung in Planzeichnung und Begründung argumentiert, wieder.</p> <p>Im Übrigen dürfte sich die für diesen Teil der Stellungnahme zusammenfassende Frage, ob der Siegerentwurf so gebaut wird, wie er für den Wettbewerb geplant wurde, gar nicht stellen. In der den öffentlich ausgelegten Unterlagen zu entnehmenden Entscheidung der Jury zum Wettbewerbsbeitrag, wie in der Stellungnahme zitiert, wurde zum einen Wert darauf gelegt, die Konzeption des Bauhaus Museums in der vorgeschlagenen Entwurfshaltung beizubehalten und damit auch die Proportionalität des Baukörpers in der zukünftigen Erlebbarkeit selbstredend nicht zu verändern. Zum anderen ist es aber auch erforderlich, diesen Entwurf im Rahmen seiner Umsetzung weiter zu entwickeln, wie es der öffentlich ausgelegten Stellungnahme der Wettbewerbsjury</p>

<p>Die von der Jury als "konzeptionell gewünschte Offenheit des Erdgeschosses" ist aus meiner/unserer Sicht möglicherweise ein/der Schwerpunkt bei der Entscheidung gewesen, den vorgelegten Entwurf als den Besten zu bewerten; er schafft genau damit/behält damit die optische Weite dieses Areals bei, was bei einer massiven Bauweise in Form eines unspektakulären Klotzes oder eines Baukörpers, der im erdberührenden Bereich undurchsichtig ist, völlig verloren ginge.</p> <p>Die Offenheit, Funktionalität und Flexibilität des Entwurfes von Gonzalez Hinz Zabala wurden in einem Gespräch von Claudia Perren mit Gesa Ufer, Deutschlandradio Kultur, als Entscheidungskriterium ebenso benannt wie die Einschätzung, dass die bei dem Entwurf einzuhaltende Bausumme als realisierbar bewertet wurde, ohne an architektonischer Qualität und Funktionalität zu verlieren.</p> <p>Wer achtet darauf, dass das ursprünglich gewollte eintritt und durch die Stiftung Bauhaus Dessau nicht vollständig konterkariert wird?</p> <ul style="list-style-type: none">- Wo liegen die Grenzen/Außenkanten des Baukörpers? Geht aus Anlage 2 und 3 nicht hervor; hat Anlage 4.8 Bestand?- Wie/an welcher Stelle im Grundstück steht das Gebäude? Geht aus Anlage	<p>bereits zu entnehmen ist. Es ist ein allgemein bekannter Sachverhalt, dass zwischen einem Wettbewerbsentwurf und dem tatsächlich fertiggestellten Gebäude immer wieder auch Abweichungen auftreten werden, die sich jedoch in einer Form als gerechtfertigt zeigen müssen, dass die wesentlichen Elemente des Wettbewerbsentwurfes erhalten bleiben und nicht, wie in der Stellungnahme befürchtet, ein hiervon grundsätzlich abweichender, anderer Entwurf im Nachgang für das Gebäude vorgelegt wird. Hierauf darf auch die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer gemeindlichen Bauleitplanung vertrauen, noch dazu, wenn als Bauherr die Stiftung Bauhaus Dessau auftritt, bei der man wiederum ein Eigeninteresse voraussetzen darf, im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes einen Museumsbaukörper in dem hierfür festgesetzten Flächenumgriff zu integrieren, welcher in seiner Qualität hinter dem Wettbewerbsergebnis nicht signifikant zurücksteht. Die dem zitierten Beschluss beigegebenen Anlagen 4.8 und 4.9 bringen die v. g. Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau in informeller Form im Zusammenspiel mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes zum Ausdruck.</p> <p>Es gibt für die Stadt Dessau-Roßlau keinen Grund, die zitierte Offenheit des Erdgeschosses im Zusammenhang mit der zukünftigen Realisierung des Baukörpers anzuzweifeln und auf der Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes dem Vorhabenträger/Bauherren zu unterstellen, ohne ersichtlichen Grund hiervon abweichen zu wollen. Über den Umfang der "Offenheit des Erdgeschosses" muss es aber im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Wettbewerbsentwurfes auch dem Bauherren möglich sein, bspw. in Abhängigkeit von statischen, kuratorischen, ggf. aber auch finanziellen Zwängen abweichende Lösungen zu finden. Diese haben sich aber dennoch stets den im vorigen Absatz des Abwägungsvorschlages genannten qualitativen Maßstäben zu stellen, so dass unter Verweis auf die oben erfolgten Ausführungen ein weiteres Thematisieren an dieser Stelle unterbleiben darf.</p> <p>Die Stiftung Bauhaus Dessau selbst als Bauherr besitzt ein hochgradiges Eigeninteresse, den Siegerentwurf des durchgeführten Wettbewerbsverfahrens in einer optimierten Form umzusetzen. Hieran wird sie seitens der Öffentlichkeit gemessen werden, was wiederum bedeutet, dass die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihres Bebauungsplanes Flächen zur Verfügung stellt, die ausreichend groß sind, um das Gebäude des Bauhaus Museums, wie gewollt,</p>
---	--

<p>2 und 3 nicht hervor; hat Anlage 4.8 Bestand?</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie verlaufen die Baulinien? Keine Angabe ersichtlich- Hat der Lageplan vom Büro Roser Vives de Delàs und das Modell des Gebäudes von Gonzalez Hinz Zabala Bestand? Sh. Anlage 4.9 zur BV/145/2016/III-61- Bleibt es bei der dargestellten Außenperspektive? Sh. Anlage 4.9 zur BV/145/2016/III-61 <p>Anmerkung der Stadt: Zu dieser Stellungnahme gibt es Anlagen, die sich am Ende der Abwägung eingefügt finden.</p>	<p>einfügen zu können. Dabei gibt die in der Stellungnahme genannte Anlage 4.8 ein recht anschauliches Bild für <u>eine</u> mögliche Einfügung des Museumsbaukörpers in den Stadtraum entlang der Kavaliertstraße. Auch wenn die Darstellung der Anlage 4.8 keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt, ist es dennoch möglich, bei einer Projektion in den Rechtsplan, innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Bauhaus Museum" die dargestellte architektonisch-städtebauliche Komposition in dieser Weise als umsetzbar zu erkennen. Ergibt sich aus anderen Zwängen heraus bspw. eine geringfügige Verschiebung des Baukörpers, bietet der Bebauungsplan im Rahmen der zeichnerischen Festsetzungen der Fläche für Gemeinbedarf ausreichend Raum, um hierauf reagieren zu können. Unter Verweis auf die eingangs zu dieser Stellungnahme erfolgten Ausführungen ist es somit für die Stadt Dessau-Roßlau, auf Grund der Besonderheit des Vorhabens und seiner bisherigen Genese, nicht erforderlich, eine weitere Eingrenzung der Stellung des Baukörpers, etwa durch Baulinien oder Baugrenzen, vornehmen zu müssen. Hiermit im Zusammenhang stellen auch der zitierte Lageplan sowie die Außenperspektive sowohl für die Stadt Dessau-Roßlau als auch für die Stiftung Bauhaus Dessau wesentliche Elemente für den Vollzug des Bebauungsplanes und dabei sowohl die Errichtung des Bauhaus Museums selbst als auch seiner zugeordneten Stellplatz- und Nebenanlagen dar.</p>
--	--

2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 12.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Auslegung des Bebauungsplanes ist nicht geeignet, die breite Öffentlichkeit anzusprechen. Es fordert gute Fachkenntnisse um den Inhalt zu erfassen. Ein großer Übersichtsplan wäre für den Laien verständlicher.</p> <p>Für die Auslegung sollte ein Ort in der Stadt Dessau gefunden werden (früher in der Stadtbibliothek). Dort ist eine bessere Erreichbarkeit für die Bürger gegeben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau ist der Überzeugung, dass der Gesamtumfang der im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen, entgegen der Meinung des Verfassers der Stellungnahme, gut geeignet ist, in verständlicher Form die rechtssystematischen Festsetzungen im Ergebnis des Wettbewerbsentwurfs, der als erster Preisträger umgesetzt werden soll, zu vermitteln. Zudem standen zur Erläuterung der Planinhalte entsprechend ausagefähige Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zur Verfügung.</p> <p>Der Auslegungsort ist in § 20 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau mit Bezug auf die Diensträume der Stadtverwaltung festgelegt. Die Auslegung erfolgt danach in den Diensträumen des Teiles der Stadtverwaltung, der den Bauleitplan aufstellt. Das ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau. Ergänzend zur förmlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde für die Bürger im Dessauer Rathaus ein zusätzliches Informationsangebot vorgehalten. Im Kontext zu der nebenstehenden Anregung wird dieses Angebot für künftige Bauleitpläne ausgebaut.</p>

2.3 Ö 3 – Stellungnahme vom 30.06.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Auf das Maß der baulichen Nutzung (6.2) und die Definition der überbaubaren Grundstücksflächen (6.4) wurde wegen des über den Wettbewerb bereits vorliegenden Entwurf für die Realisierung des Bauhausmuseums verzichtet. Der Gedenkort "OdF-Denkmal" (7.6) wurde informell auf der Planzeichnung dargestellt und als sensibler Ort der Gedenkkultur im Hinblick auf eine mögliche Umfeldsituation in besonderer Weise beachtlich und damit zu erhalten gefordert (S. 78). Dies war auch den Wettbewerbsteilnehmern bekannt. Die Sicherung des Gedenkortes ist durch den o. g. Verzicht nicht schlüssig. Vor der Beschlussfassung des B-Plans sollte dies klarer in der Öffentlichkeit dargestellt werden.</p> <p>Eine Verlegung des Gedenkortes darf erlaubt sein, sollte dann aber rechtzeitig und gut begründet öffentlich diskutiert werden. Ich plädiere aber für den Standort (n. Nutzungsbeispiel).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Standort des OdF-Mahnmals war im Hinblick auf seinen Erhalt bereits Gegenstand der Wettbewerbsauslobung und wurde durch den Siegerentwurf auch berücksichtigt, d. h. der Stadt Dessau-Roßlau liegt ein Gebäudeentwurf für das Bauhaus Museum vor, welcher grundsätzlich den Erhalt des Gedenkortes vorsieht, da dieser sich in seiner Lage, auf Grund der bestehenden Platzverhältnisse, auch nicht als hinderlich für eine Nachbarschaft zum neuen Bauhaus Museum darstellt. Im Bebauungsplan ist der Gedenkort informell eingetragen, da es sich hierbei um ein Mahnmal und kein Denkmal im denkmalrechtlichen Sinne handelt. Dies ist aber kein Anlass, wie vorstehend ausgeführt, ohne Notwendigkeit oder gar leichtfertig eine Umsetzung desselben zu forcieren. Insofern schließt sich die Stadt Dessau-Roßlau der Meinung des Verfassers der Stellungnahme an. Folgerichtig bezieht der Bebauungsplanentwurf das Mahnmal in die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Bauhaus Museum" ein und signalisiert auf diese Weise, dass auch im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Baukörpers des Bauhaus Museums dieser Gedenkort im besonderen Maße Beachtung finden soll.</p> <p>Kommt es ungeachtet vorstehender Intentionen des Bebauungsplanentwurfes zu einer Situation, die es notwendig werden lässt, das Mahnmal örtlich zu verändern, wird hierzu die Öffentlichkeit unterrichtet und mit einer geeigneten Kommunikationsform die Standortänderung diskutiert werden.</p>

2.4 Ö 4 – Stellungnahme vom 04.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum B-Plan Bauhaus-Museum. Wir bitten unsere Anregungen als Ergänzung zur damaligen Stellungnahme zum Baufeld zu verstehen.</p> <p>Frau Direktorin Perren sprach auf der Präsentation der Siegerbeiträge des Wettbewerbs von einer Visitenkarte der Stadt, die es zu entwickeln gilt. Sie prägte das Bild eines Gebäudes, das im Erdgeschossbereich eine neue Urbanität für die Bürgerinnen der Stadt und die Gäste schaffen wird. Diesen Gedanken aufgreifend möchten wir unbedingt dafür plädieren den Erdgeschossbereich so zu gestalten, dass die Bürgerinnen der Stadt zum Verweilen eingeladen sind und sich ein Miteinander mit den touristischen Gästen des Museums entwickeln kann. An diesem Punkt sehen wir das Herz der Fahrrad-Stadt mit ständigem Ankommen und Abfahren von Touristen und Bürgerinnen.</p> <p>Wir regen an, in den Sommermonaten in einem randlichen Korridor die Durchfahrt durch das Museum zu ermöglichen. Wo gibt es das schon: Ein Fahrradkorridor durch ein Museum: Davon wollen alle Besucher ein Foto mit nach Hause nehmen.</p> <p>An der Stelle des Museums kreuzen sich die Marke "Elberadweg" und die Marke "Bauhaus-Tour". Für diesen Zweck gilt es die Verbindung Bahnhof/Museum als wahrscheinlich zukünftige Route des Elberadweges und in der Fortsetzung Antoinettenstr./Puschkinallee/Bauhaus qualitativ hochwertig zu entwickeln und eine optimale Verzahnung mit der Bauhaus-Tour zu erreichen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist für die Stadt Dessau-Roßlau keine Frage, dass das Bauhaus Museum selbst sowie dessen unmittelbares Umfeld eine hohe Aufenthalts- und Verweilqualität besitzen sollen. Dies stellt keinen Widerspruch zur Erreichbarkeit des Museums mit dem Fahrrad dar. Für den Bebauungsplan kommt es darauf an, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das örtliche Radwegenetz im Hinblick auf die Bauaufgabe des Museums ausgestaltbar werden zu lassen. Eine adäquate und zeitgemäße Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen in entsprechend erforderlicher Anzahl und Qualität sowie die Herstellung eines attraktiven Rad- und Fußwegumfeldes des Ausstellungszentrums sind für eine überzeugende Erschließung unerlässlich und unbestritten. Aus diesem Grunde hieß es bereits in den Auslobungsunterlagen zum internationalen Realisierungswettbewerb, dass das Fahrrad in Dessau-Roßlau ein beliebtes Verkehrsmittel ist und Fahrradabstellplätze wiederum in angemessener Anzahl vorzusehen sind. In diesem Sinne korrespondiert die vorliegende Bauleitplanung mit den Planungen zur Umgestaltung von Kavallerstraße und Friedrichstraße.</p> <p>Zum gegenwärtigen Planungsstand des Bauhaus Museums ist eine Durchfahrt, wie in der Stellungnahme intendiert, nicht vorgesehen. Das in der Stellungnahme diesem Vorschlag gegebene Gewicht hält die Stadt Dessau-Roßlau auf Grund der Exklusivität, in Verbindung mit der Zweckbestimmung des Ortes, für überbewertet.</p> <p>Der gegenwärtige Verlauf des Elberadweges liegt nicht im Dessauer Stadtzentrum. Eine Verlegung des Elberadweges ist gegenwärtig zwar politische Zielstellung, liegt jedoch nicht in der alleinigen Letztentscheidung der Stadt Dessau-Roßlau. Im Übrigen sieht der Bebauungsplan für den Fall der Verlegung des Elberadweges durch das Dessauer Stadtzentrum ausreichende</p>

Wir möchten empfehlen diese zentrale Mobilitäts-Achse großzügig für den Rad- und Fußverkehr zu entwickeln - im rückwärtigen Bereich des Museums Stellplätze zu schaffen wird dem Anspruch "Bauhaus-Stadt" nicht gerecht und ist wenig zukunftsfähig für eine Stadt, die am Ortseingang sehr stolz den EEA-Preis präsentiert.

Für die Bauhaus-Tour empfehlen wir die Berücksichtigung der Gestaltungsvorschläge der Hochschule Anhalt in Kooperation mit der Stiftung - namentlich Elisabeth Kremer, die sich sehr verdient gemacht hat, wenn es darum geht das Radfahren als Event mit Qualität zu gestalten. Die "Dessauer Acht" ist ein genialer Wurf und fertig umsetzbar. Das Museum ist der Knoten für die Acht und somit Anfang und Ende egal in welcher Richtung die Fahrradtouristen fahren. Frau Kremer steht sicherlich gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die anderen Entwürfe sind geeignet das Museum und das Radfahren zusätzlich in Szene zu setzen. Wir denken vor allem an Radwegabschnitte die beim Befahren Melodien von Kurt-Weill erzeugen.

Auf diese Weise besteht die Chance einen Mehrwert für die Attraktivität der Stadt und die Ankünfte über den Elberadweg zu erreichen und was mindestens genauso wichtig ist: Es bietet die Chance mit dem Fahrrad ganz so wie mit dem Stadtpark als Identifikationssymbol der Bürgerinnen eine Vernetzung des Museums, ja der Innenstadt mit den Stadtquartieren und den Bürgerinnen zu erzeugen.

Wir möchten diesem Anspruch folgend einen weiteren praktischen Hinweis geben. Wir schlagen vor in der östlichen Verlängerung der Fahrradboxen bis an die Flur 28 (vgl. Anlage 4_8) ca. 20 Fahrradbügel zu platzieren (40 Stellplätze). Warum?

räumliche Verhältnisse vor, um die Radverkehrsinfrastruktur an die veränderte Streckenführung anpassen zu können.

Die Schaffung von Fahrradabstellanlagen im Bereich des Museumsparkplatzes, aber auch direkt am Museum, dient der attraktiven Erschließung für den Radverkehr, weswegen die vom Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterung der Fahrradabstellanlagen, unter Maßgabe eines sich entsprechend entwickelnden Bedarfs, grundsätzlich begrüßt wird. Da die Komponente Fahrradabstellanlagen eine stark vollzugsbezogene des Bebauungsplanes ist, und da hierfür der Bebauungsplan keine abschließend örtlich festgelegten Standorte definiert, ergeht der Hinweis an Bauherren (die Stiftung Bauhaus Dessau) diese Thematik gemeinsam weiter zu vertiefen und entsprechende Orte auf dem Baugrundstück, ggf. in Ergänzung zu den öffentlichen Fahrradabstellanlagen, ausfindig zu machen.

Die Empfehlungen des Verfassers der Stellungnahme zur Bauhaustour (Dessauer Acht) besitzen für den vorliegenden Bebauungsplan keine Relevanz und wären außerhalb des Bebauungsplanes weiter zu verfolgen.

Der Hinweis betrifft ebenfalls den Vollzug des Bebauungsplanes. Gerade wenn es sich um die Integration von Fahrradabstellanlagen auf dem Baugrundstück der Stiftung Bauhaus Dessau handelt, ist der Bauherr selbst Ansprechpartner, um eine gelungene Integration für die Fahrradabstellanlagen zu bedenken und diese in Verbindung mit den anderen Verkehrsnotwendigkeiten, z. B. für den

<p>1. Radfahrende (als Gäste) suchen instinktiv Möglichkeiten zum Abstellen - die Bügel fallen besser auf und leiten somit zu den Fahrrad-Boxen, was für ortsfremde Radreisende sehr hilfreich ist!</p> <p>2. Im Bereich der Mulifunktionsfläche und des Cafes bündeln sich die Interessen und die Ankünfte der Bürgerinnen - dort sind viele Veranstaltungen und der Bereich ist gut zu erreichen. Es ist ein sehr gut geeigneter Ort um den Bürgerinnen das sichere Abstellen der Fahrräder im Stadtpark zu ermöglichen. Das ist bei Veranstaltungen sehr wichtig, weil dann ein beaufsichtigen des eigenen Fahrrades schwierig ist und eine ortsfeste/zeitgemäße Abstellereinrichtung dieses Problem sehr elegant löst. Wir sehen 20 Bügel als Minimumanforderung - an geeigneter Stelle sind zusätzlich weitere 40 Stellplätze zu schaffen. Diese sollten gegenüber dem Individualverkehr einen "Exklusivbonus" haben. Schön wäre ein gestalterischer Bezug zur Stadt.</p> <p>Für weitere Rückfragen oder die Erläuterung unserer Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Fuß- und Wartungsverkehr im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes, abstimmen zu können. Zum gegenwärtigen Planungsstand ist eine ausreichende Anzahl von Fahrradbügel in der Außenanlagenplanung vorgesehen. Der Inhalt der Stellungnahme ist an den Bauherren bereits weitergereicht worden.</p>
--	--

2.5 Ö 5 – Stellungnahme vom 27.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... bin dreifach verwirrt.</p> <p>1. Im unten zitierten Auszug aus: "Verkehrsplanerische und Verkehrstechnische Untersuchung" zum Ausstellungszentrum steht auf Seite 2 Folgendes zu lesen:</p> <p><i>"5.3 Motorisierter Individualverkehr Für Besucher des motorisierten Individualverkehrs ist die Schaffung von 50 Stellplätzen am nordwestlichen Rand des Stadtparks; vorgesehen. Diese Stellplätze sollen sich an den bestehenden Parkplatz am östlichen Y-Haus anschließen ..."</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Zitat am Eingang der Stellungnahme wurde korrekt wiedergegeben.</p>

Meine **erste** Frage: ich dachte, es ginge im Bauhausmuseum um Tradition und Gegenwart modernen Designs, moderner Architektur und anderer gesellschaftlicher Herausforderungen früher und heute. Wenn dieser Plan nun reduziert wird auf eine Ausstellung 'motorisierten Individualverkehrs', welche Besucher in Augenschein nehmen dürfen, halte ich das, gelinde gesagt, für einen Betrug am Bürger. Motorisierten Individualverkehr kann man sich an diesem Ort zur Genüge, eigentlich schon zu Überdruß, ansehen.

Was mich zur **zweiten** Frage führt: sollte man nicht alles unternehmen, motorisierten Individualverkehr zu vermeiden, was man am erfolgreichsten sicherlich dadurch erreicht, dass man ihm keine zusätzlichen Stellplätze gewährt. Im Übrigen sind in weniger als 200 Meter Entfernung hinreichend Stellplätze in der Tiefgarage eines Einkaufszentrum vorhanden.

Hier liegt offenkundig ein Missverständnis vor. Die in der Stellungnahme bezeichnete Ausstellung "motorisierten Individualverkehrs" ist eine Fehldeutung der textlichen Festsetzungen Ziffer 4 ff., in welcher Umfang und Beschaffenheit der dem Bauhaus Museum zuzuordnenden, d. h. der als notwendig für die Nutzung des Museums zu errichtenden Stellplätze, festgesetzt wird. Für ein öffentliches Gebäude dieser Art ist grundsätzlich das Erfordernis gegeben, für mit dem PKW das Museum anführende Besucher, geeignete Möglichkeiten zum Abstellen der Fahrzeuge vorzuhalten. Derartige Stellplatzanlagen, im allgemeinen Sprachgebrauch als Parkplatz bezeichnet, sind somit hinsichtlich ihrer Notwendigkeit in der Herstellung keine Ermessensentscheidung des entsprechenden Bauherren, sondern durch Ortssatzung, im vorliegenden Fall die Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, vorgegeben. Der Bebauungsplan weicht im Hinblick auf die Besonderheit des Bauvorhabens Bauhaus Museum von dieser Stellplatzsatzung ab und hält angrenzend an die Friedrichstraße eine Fläche zur Errichtung der Stellplatzanlage in entsprechender Größenordnung vor. Eine hiervon abweichende Nutzung dieser Fläche, wie in der Stellungnahme intendiert, als Ausstellungsfläche (für motorbetriebene Fahrzeuge) ist entsprechend der planungsrechtlichen Systematik des Bebauungsplanes unzulässig.

Wie im vorstehenden Absatz bereits ausgeführt, besteht seitens des Bauherren die Notwendigkeit der Nachweisführung für eine entsprechende Anzahl an Stellplätzen. Diese Nachweisführung ist nicht erbracht, indem Stellplätze bereits bestehender Bauvorhaben, wie in der Stellungnahme mit Blick auf das Rathauscenter genannt, mit herangezogen werden. Andererseits ist wiederum nicht ausgeschlossen, dass die zukünftigen Besucher des Bauhaus Museums anteilig auch ihre Fahrzeuge in der Tiefgarage des Rathauscenter abstellen werden, um im Einkaufszentrum mit dem Besuch des Bauhaus Museums verbundene "Kopplungseinkäufe" zu erledigen. Solche, durchaus als lebenswirklich zu bezeichnenden Verknüpfungen innerstädtischer Aktivitäten von Besuchern, lassen sich durch einen Bebauungsplan nicht vermeiden. Sie sind im Gegensatz dazu von der Stadt Dessau-Roßlau sogar gewollt, in dem der Bebauungsplan einen wesentlichen Beitrag zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Dessauer Innenstadt leisten soll. Dies ändert aber nichts an der eingangs genannten Verpflichtung für das Museum die benötigte Stellplatzanzahl zur Verfügung stellen zu müssen.

<p>Zum dritten kann ich mich nicht daran erinnern, dass im ursprünglichen Bebauungsplan diese Stellplatzfläche nordöstlich des Y-Hauses einbezogen war. Ich bitte um Aufklärung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass mit der Bezeichnung "ursprünglicher Bebauungsplan" das Informationsblatt zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemeint war. Hier hieß es: "Eine Möglichkeit PKW-Stellplätze für das Ausstellungszentrum einzuordnen bietet ein Flächenanteil des Stadtparkes nordöstlich des Grundstücks Friedrichstraße 17 (Y-Haus). Diese für die PKW in Anspruch zu nehmende Wiese des Stadtparks, soll zur Einbindung der Stellplätze in den Park effektiv begrünt werden und so weiterhin als Stadtparkfläche wirken." Bei dieser Zielstellung ist es im Grundsatz auch im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 220 geblieben. Insofern ist seitens der Stadt Dessau-Roßlau zu diesem Sachverhalt nichts hinzuzufügen.</p>
---	---

2.6 Ö 6 – Stellungnahme vom 06.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... ich begrüße die Errichtung des Bauhausmuseums in der Innenstadt. Ein Standort ohne Beeinträchtigung des Stadtparkes hätte mir mehr zugesagt, daher sollte der Eingriff in den Park (Flächenversiegelung, Lärm, Verkehrsbelegungen) so gering wie möglich sein. Ich möchte deshalb vorschlagen, die Pkw-Stellplätze nicht im Stadtpark sondern auf dem Ruinengrundstück Antoinettenstraße 4 zu errichten. Das hätte zugleich den Vorteil, daß die Ruine verschwindet und das Stadtbild an der zentralen Fußgängerachse Hauptbahnhof-Innenstadt Dessau aufgewertet wird. Die Entfernung zum Museumsgebäude unterscheidet sich kaum.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Zustimmung des Verfassers der Stellungnahme für die Errichtung des Bauhaus Museums in der Innenstadt zur Kenntnis. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich gemeinsam mit dem Bauherren des Bauhaus Museums – der Stiftung Bauhaus Dessau – bereits im Vorfeld der Wettbewerbsauslobung des internationalen Realisierungswettbewerbs Gedanken gemacht, wie die mit dem Neubau verbundene Aufgabe der Unterbringung des ruhenden Verkehrs gelöst werden kann. Standortkriterien wie die Adressbildung, die Erreichbarkeit und Erschließung, die Erfüllung des Raumprogramms auf den jeweiligen Grundstücken, die Verfügbarkeit und die voraussichtliche Grundstückskosten waren und sind generell wichtige Grundlagen für die Standortentscheidung und die Attraktivität des Bauhaus Museums. Aus diesem Grunde waren die Abstimmungen mit der Stiftung Bauhaus von Beginn an darauf ausgerichtet, in Sichtweite und Nähe zum Ausstellungszentrum einen Besucherparkplatz und Busstellplätze zu errichten. Das war für die Flächen in der Antoinettenstraße 4 vor dem Hintergrund der zeitlichen und sachli-</p>

Den Standort für die geplanten Fahrradboxen an dem im Bebauungsplan vorgesehenen Parkplatz für die Besucher halte ich für realitätsfremd. Radfahrer fahren in der Regel bis vor die Tür des Zieles, da es in der Realität direkt am Museumsgebäude ausreichend Abstellmöglichkeiten (Fahrradständer, Verkehrsschilder, Bäume,...) gibt. Die Fahrradboxen werden kaum genutzt werden. Fahrradboxen sind immer dann von Vorteil, wenn (Fern)Radfahrer mit Packtaschen einen längeren Zwischenhalt einlegen. Die Gruppe der Fernradfahrer teilt sich meiner Beobachtung nach im Dessauer Raum in zwei Arten, die einen fahren auf den Fernradwegen mehr oder weniger ohne Halt durch bzw. an der Stadt vorbei und die anderen haben ein Quartier in der Stadt. Die Boxen werden daher nur in wenigen Einzelfällen benötigt. Zu bedenken ist auch, die Fahrradboxen müssen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden. Außerhalb des Besucherverkehrs ist der vorgeschlagene Bereich ohne soziale Kontrolle. Vandalismusschäden müssen daher eingeplant werden. Für diese abseits gelegenen Fahrradboxen wird auch eine Zielbeschilderung benötigt. Insgesamt halte ich die Investition in die Fahrradboxen am geplanten Standort für Geldverschwendung.

chen Zwänge sowie der gebotenen Planungssicherheit für das Ausstellungszentrum so nicht erreichbar.

Im Ergebnis der festgelegten Anzahl an benötigten Stellplätzen stellte sich zudem heraus, dass das benannte Flurstück zu klein für die Aufnahme von 50 PKW ist. Insofern hat die Stadt Dessau-Roßlau, gleichlautend mit den Intentionen des Verfassers der Stellungnahme, hier einstmals die Chance gesehen, das ruinöse Erscheinungsbild des Grundstücks aufzuwerten. Aus den v. g. Gründen heraus kann die Anregung somit aber keine Berücksichtigung finden. Der Stellplatzbedarf konnte hier jedoch, unabhängig von der Tatsache, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt und das Verhältnis einer neuen Stellplatzanlage zu benachbartem Wohnen zu prüfen gewesen wäre, nicht abgedeckt werden.

Der genaue Standort für Fahrradboxen ist über den Bebauungsplan nicht geregelt. Er wird zugleich aber auch an keiner Stelle ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem Zusammenhang, dass es sich bei der objektkonkreten Einordnung derartige Fahrradabstellanlagen um eine Frage des Vollzuges des Bebauungsplanes handelt. Hierzu verweist die Stadt auf die textliche Festsetzung Ziffer 6 im Planteil B des Bebauungsplanes. Für die Stadt Dessau-Roßlau ist wichtig, dass es gelingt, an zentraler Stelle Fahrradabstellanlagen zu integrieren (bspw. im Bereich des Museumsparkplatzes), um sowohl Besuchern des Bauhaus Museums als auch der Dessauer Innenstadt, aber auch der weiteren Bauhausstätten im Stadtgebiet eine zentrale Abstellmöglichkeit anzubieten. Das Bauhaus Museum versteht sich auch als Drehscheibe für die gesamte Bauhausarchitektur im Dessauer Stadtgebiet und wird fernerhin u. a. von einem Shuttle-Busverkehr angeeignet werden. Diesen könnten auch Besucher des Museums, welche an zentraler Stelle ihr Fahrrad in Fahrradboxen abstellen, nutzen. Genauso ist es aber auch möglich, von einem zentralen Abstellbereich ausgehend, die weiteren Destinationen der Dessauer Innenstadt, Geschäfte und gastronomische Einrichtungen aufzusuchen, weswegen die Stadt Dessau-Roßlau davon überzeugt ist, dass die Fahrradabstellboxen nicht, wie in der Stellungnahme benannt, nur in wenigen Einzelfällen benötigt werden, sondern hier eine Nachfrage bedient wird, die von Radtouristen als sehr komfortabel, da insbesondere gut zu den ÖPNV-Angeboten und zentral gelegen, angesehen werden dürfte.

	Nach alledem kann die Stadt Dessau-Roßlau der Meinung des Verfassers der Stellungnahme nicht folgen, dass es sich bei der Errichtung der Fahrradboxen um eine mehr als entbehrliche Investition handeln soll.
--	---

2.7 Ö 7 – Stellungnahme vom 07.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Herr ██████████ eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Einleitung der heutigen Punkte. Herrn ██████████ stellte den aktuellen Entwurf des B-Plans - Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" den Anwesenden vor und ging auf einzelne Fragen der Beiräte gewissenhaft ein.</p> <p>Folgende Fragen wurden gestellt:</p> <p>zum Gebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gibt es einen barrierefreien Zugang innerhalb sowie außerhalb des Gebäudes und Geländes? 2. Ist das Gebäude von allen Seiten offen? 3. Entstehen verschließbare Stellflächen für Rollatoren und Rollstühle sowie Schließfächer für Taschen und diverse Utensilien? 4. Werden behindertengerechte Toilettenanlagen gebaut? 	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Die gestellten Fragen betreffen durchgängig den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus", für welchen der Bauherr, die Stiftung Bauhaus Dessau, verantwortlich zeichnet. Es handelt sich aber auch um Fragen im Hinblick auf die Freianlagenplanung, welche anteilig für den Bereich des Stadtparks und der Stellplatzanlagen durch die Stadt Dessau-Roßlau zu vertreten sind.</p> <p>Allgemein kann daher "zum Gebäude" zwar nicht im Sinne der Abwägung auf die gestellten Fragen Bezug genommen werden, jedoch eine grundsätzliche Positionierung der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen. Das Bauhaus Museum wird entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften barrierefrei gestaltet. Dies schließt sämtliche Gebäudezugänge ein. Alle Geschosse werden über einen Aufzug barrierefrei erreichbar sein, auch der Aufzug innerhalb des Gebäudes wird nach Auskunft des Bauherrn behindertengerecht ausgestattet. Neben dem Zugang von der Kavallerstraße wird es ebenso einen barrierefreien Zugang aus dem Stadtpark heraus geben. Abstellmöglichkeiten für Rollatoren und Rollstühle werden sich im Garderobenbereich befinden. Hier werden, wie bei modernen Museumsbauten üblich, auch Schließfachanlagen eingeordnet. Dass eine behindertengerechte Toilettenanlage geplant und gebaut wird, versteht sich von selbst.</p>

Zum Gelände	
<p>1. Wird die Baumallee in der Kavalierrstraße betroffen sein? Was passiert mit dem Baumbestand sowie dem Alleencharakter?</p>	<p>Die Fragestellungen "zum Gelände" betreffen Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes als auch darüber hinaus die Baumaßnahmen im Rahmen der Umgestaltung der Kavalierrstraße. Zu letzterem hat die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Begründung des Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich der Baumallee auf der Seite 60 der ausgelegten Begründung ihre planerische Zielstellung folgendermaßen dargelegt: <i>„Diese Bäume stellen sich als nach dem BNatSchG geschützt dar, werden jedoch mit Blick auf den Entwurf des Wettbewerbssiegers nicht in Gänze als zu erhalten festgesetzt, sondern im Rahmen einer informellen Plandarstellung, in Abhängigkeit von den Straßenbaumaßnahmen im Vorfeld des Bauhaus Museums, als zu erhalten bestimmt. Der Umfang notwendiger Entnahmen einzelner Bäume ist auch hier entsprechend der Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung zu kompensieren. ...“</i> Dem ist im Rahmen der vorliegenden Abwägung nichts hinzuzufügen.</p>
<p>2. Benötigt man wirklich eine Bushaltestelle für Linienbusse sowie Reisebusse in der Friedrichstraße?</p>	<p>Für die Bushaltestelle - für Reisebusse, nicht für Linienbusse – bietet die öffentliche Verkehrsflächenfestsetzung des Bebauungsplanes ausreichend Raum zur Einordnung. Die Reisebushalte in unmittelbarer Nähe des Bauhaus Museums werden benötigt. Linienbusse dagegen werden in der neu zu errichtenden Zentralhaltestelle im Bereich der Kavalierrstraße ihren Haltestellenbereich haben.</p>
<p>3. Entsteht der Parkplatz am Teehäuschen in befestigter Form?</p>	<p>Die Planungen für den Parkplatz am Teehäuschen laufen noch, sollen aber dahingehend ausgerichtet werden, dass eine möglichst stadtparkadäquate Integration der Stellplatzanlage ausgeführt wird.</p>
<p>4. Wo parken die Anwohner der Y- Häuser?</p>	<p>Für die Anwohner der Y-Häuser bleibt ein Teil der Stellplätze, auch nach der Rechtskraft vorliegenden Bebauungsplanes, erhalten. Darüber hinaus können dem Bedarf entsprechend Stellplätze auf dem benachbarten Flurstück Friedrichstraße 17 bereitgestellt werden.</p>
<p>5. Wird das Odf- Mahnmal mit einbezogen und erneuert?</p>	<p>Der Standort des Odf-Mahnmals war im Hinblick auf seinen Erhalt bereits Gegenstand der Wettbewerbsauslobung und wurde durch den Siegerentwurf auch berücksichtigt, d. h. der Stadt Dessau-Roßlau liegt ein Gebäudeentwurf für das Bauhaus Museum vor, welcher grundsätzlich den Erhalt des Gedenkortes vorsieht, da dieser sich in seiner Lage, auf Grund der bestehenden Platzverhältnisse, auch nicht als hinderlich für eine Nachbarschaft zum neuen Bau-</p>

<p>6. Entsteht ein attraktiverer Durchgang "Ratsgasse" mit Läden, Ruhezeiten und Sitzflächen</p> <p>7. Gibt es Ruhezeiten, mit witterungsgeschützten Bänken vom Parkplatz Teehäuschen zum Bauhausmuseum?</p> <p>8. Was passiert mit der derzeit vorhandenen behindertengerechten Toilettenanlage im Stadtpark?</p> <p>9. Werden genügend Müllkörbe bereitgestellt und diese an das Gebäude angepasst? (Verschönerung der Müllkörbe durch Aufkleber mit Sprüchen)</p>	<p>haus Museum darstellt. Im Bebauungsplanentwurf ist der Gedenkort informell eingetragen, da es sich hierbei um ein Mahnmal und kein Denkmal im denkmalrechtlichen Sinne handelt. Mit der vorgenommenen Art der Darstellung in der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Bauhaus Museum" wird auf diese Weise signalisiert, dass auch im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Baukörpers des Bauhaus Museums dieser Gedenkort im besonderen Maße Beachtung finden soll.</p> <p>Der Bereich Ratsgasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Insofern trifft der Bebauungsplan hierzu keine Entwicklungsaussagen.</p> <p>Im Zuge der Parkgestaltung werden die genannten Ruhezeiten mit Bänken etc. an entsprechenden Orten eingerichtet werden. Der Bebauungsplan setzt hierfür die städtebaurechtlichen Rahmenbedingungen. Alles weitere ist der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung anheimgestellt.</p> <p>Die behindertengerechte Toilettenanlage wird abgebrochen, da sie sich im Baufeld des Bauhaus Museums befindet.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Anzahl von Müllkörben geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass auf dem Grundstück des Bauhaus Museums diese in entsprechender Anzahl bereit gehalten werden, aber auch im Umfeld des Stadtparks in der Form, wie sie sich bisher im Bestand zeigen, nicht reduziert werden. Über mögliche "Verschönerungen" sollte ggf. nachgedacht werden, wenn die Standorte in funktionaler Hinsicht gefunden worden sind.</p>
--	---

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst/Anhalt 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahmen zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt) 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeidirektion Dessau • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost • Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Technische Aufsichtsbehörde Sachsen-Anhalt • Handwerkskammer • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Kabel Deutschland • Primacom • MITNETZ Strom mbH 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten • Landesamt für Geologie und Bergwesen • Landesbetrieb für Hochwasserschutz 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement • BAIUDBw Infra I 3 • HL komm Telekommunikations GmbH • Bundesnetzagentur • GASCADE GmbH & Co. KG • Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS) • Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz • 50Hertz Transmission 	<p>Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>
--	---

4.3 TÖB 01 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 27.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Dem vorgesehenen raumbedeutsamen Vorhaben, Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Flächengröße von ca. 2,68 ha.</p>	<p>Mit den Ausführungen der Stellungnahme wird konstatiert, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht in Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme nach Prüfung der Unterlagen feststellt, dass sich mit den Hinweisen und Forderungen aus der frühzeitigen Beteiligung ausreichend auseinandergesetzt wurde. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben somit unverändert.</p>

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Geplant ist der Neubau eines Ausstellungszentrums für das Bauhaus in der Dessauer Innenstadt auf einer am nordöstlichen Rand des Stadtparks gelegenen Fläche westlich der Kavaliertstraße und südlich der Friedrichstraße. Die Gesamtfläche beträgt 26.800 m², davon werden ca. 7.800 m² für den Museumsstandort und ca. 2.600 m² für die dazugehörigen Stellplätze benötigt.

In der gebündelten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 20.08.2014 erhielten sie von der damaligen oberen Landesplanungsbehörde (Referat 309) landesplanerische Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen (Stand: 22.04.2016) stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 24) fest, dass sich mit den Hinweisen und Forderungen ausreichend auseinandergesetzt wurde.

Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird eine Kopie der Bekanntmachung der rechtskräftigen Bebauungsplansatzung übergeben.

<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden Weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p>
--	--------------------------------------

4.4 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 01.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf die aufgeführten Fachreferate keine Belange berührt sehen, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörden betreffen. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben somit unverändert.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p> <p>Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht wurden bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beachtet. Zum Bebauungsplanentwurf wurde ein Artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet, aus dem die Maßnahmen in punkto Artenschutz beim Vollzug des Bebauungsplanes rechtsverbindlich im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Darüber hin-</p>

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.	aus werden das Umweltschadengesetz und der Artenschutz permanent beim Vollzug des Bebauungsplanes beachtet.
---	---

4.5 TÖB 2 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, hier: Archäologie – Stellungnahme vom 12.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie.</p> <p>Das Plangebiet ist von großer archäologischer Relevanz. Es betrifft einen Teil des überregional bedeutsamen archäologischen Kulturdenkmals "Innenstadt Dessau". Besonders betroffen ist der Bereich entlang der Kavallerierstraße, wo bis zu den Zerstörungen im Jahr 1945 eine Reihe von historischen Stadtwillen stand.</p> <p>Das Kulturdenkmal ist durch Teildokumentationen und Scherbenfunde nachgewiesen worden. Die Realisierung des B-Planes führt zu erheblichen Veränderungen an diesem Kulturdenkmal. Daher bedürfen Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Planungsgebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Die Kostentragungspflicht wird durch § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.</p> <p>Im Teil A ist die Darstellung der Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, unvollständig. Der gelb gekennzeichnete Bereich "Verkehrsflächen, öffentlich", ist ebenfalls Teil des archäologischen Kulturdenkmals "Innenstadt Dessau". Die Kennzeichnung ist entsprechend zu ändern. Alle bislang getätigten Folgerungen gelten auch für diesen Teil des B-Plan-Gebietes.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen ggf. separat zugeht.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Sachverhalt großer archäologischer Relevanz findet sich in der Begründung des Bebauungsplanes wieder und ist darüber hinaus durch einen entsprechenden Hinweis in Verbindung mit einer nachrichtlichen Übernahme Gegenstand des Planteils A des Bebauungsplanes.</p> <p>Die angemerkte Unvollständigkeit der Umgrenzung wird, entsprechend der Stellungnahme, in nachrichtlicher Übernahme geändert. Die Beachtung beim Vollzug des Bebauungsplanes, im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen des Teils B, versteht sich hierbei von selbst. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" werden hierdurch nicht berührt. Die Änderung wird in Form der Präzisierung des Hinweises zu denkmalpflegerischen belangen auf der Planzeichnung vorgenommen. Da diese Änderung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p>

	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
--	-------------------------------

4.6 TÖB 10 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Stellungnahme vom 11.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 24.07.2014 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7009965-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Die hier gegebenen Hinweise und Vorgaben zu den Grenzmarken gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Unter dem Kapitel 6.5 der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich eine Textpassage mit Hinweisen für alle vorstehend in der Begründung festgesetzten Gemeinbedarfsflächen. In dieser wird auf Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes Bezug genommen. Insofern erübrigt sich die Aufnahme des Hinweises. Da die Stadt Dessau-Roßlau im Übrigen selbst mit der Abteilung Geoinformation über eine leistungsfähige Vermessungsabteilung verfügt, werden die Hinweise zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Änderungen oder Ergänzungen an der Begründung des Bebauungsplanes resultieren somit nicht.</p>

4.7 TÖB 19 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Stellungnahme vom 08.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung /Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Raumordnung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Der Verfasser der Stellungnahme verweist auf die oberste Landesentwicklungsbehörde als Entscheidungsinstanz, hinsichtlich der Feststellung der Vereinbarkeit des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA. Entsprechend der des Weiteren genannten, in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, zeigt sich der vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes unberührt, sodass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass aus dem inhaltlichen Zusammenhang der Stellungnahme intendiert ist, dass keine Einwände durch die Regionale Planungsgemeinschaft</p>

<p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. OS/2016)2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP AB- W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016) <p>Für das Plangebiet des o. g. Bebauungsplans befinden sich folgende Erfordernisse der Raumordnung in Aufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Mulde" gem. Grundsatz 8 Nr. 2 REP A-B-W• Gem. Grundsatz 10 REP A-B-W soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffen im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.• In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 11 REP A-B-W die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.	<p>bestehen.</p> <p>Mit dem Themenkomplex "Hochwasserschutz" wurde sich entgegen der Lesart des Verfassers der Stellungnahme seitens der Stadt Dessau-Roßlau insofern auseinandergesetzt, als dass unter der Planzeichnung ein Hinweis auf dem Bebauungsplan aufgebracht wurde, welcher die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ 200) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 des WHG definiert. Desgleichen findet sich dieser Hinweis im Anschluss an Kapitel 6.5 der Begründung des Bebauungsplanes. Dass unter dem Kapitel 3.1 Übergeordnete Planungen der Grundsatz 8 Nr. 2 REP A-B-W nicht explizit erwähnt wurde und die weiteren Grundsätze 10 und 11 bislang keine Berücksichtigung im Begründungstext erfahren haben, liegt darin begründet, dass es sich, wie vom Verfasser der Stellungnahme richtigerweise erkannt, um in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung handelt,</p>
---	---

Aus den vorgelegten Unterlagen sind keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall erkennbar. Auch wenn die vorgenannten Festlegungen des 1. Entwurfs zum REP A-B-W keiner Berücksichtigungspflicht unterliegen, da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung handelt, wird empfohlen, sich mit dem Belang des Überschwemmungsfalls auseinanderzusetzen.

welche durch den eingangs genannten Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz bislang ausreichend beachtet angesehen wurden. Letzteres resultiert auch daraus, dass es sich bei einem 200-jährigen Hochwasser um einen Katastrophenfall handelt, bei welchem große Teile der Stadt Dessau-Roßlau unter Wasser stünden und entsprechend der Höhenlage des HQ 200 auch mit einem Wasserstand von ca. einem halben Meter im zukünftigen Bauhaus Museum gerechnet werden müsste.

Für den Vollzug des Bebauungsplanes ist allerdings geplant, dass im Fall des Ausrufens der Hochwasserwarnstufe 4 sämtliche Kunstgüter aus dem Erdgeschossbereich bzw. dem Kellerbereich des Gebäudes auszulagern sind, damit diese im Überschwemmungsfall keinen Schaden nehmen können. Damit werden es für das Museumsgebäude betriebliche Regelungsgegenstände sein, die im Überschwemmungsfall verhindern, dass Kulturgut zu Schaden kommen kann. Über dieses einfache v. g. Regime kann ohne aufwendige technische Lösungen, welche ggf. auch bei Stromausfall anfällig wären, sichergestellt werden, dass eine, wie im Grundsatz 10 formulierte, dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung, erfolgen wird. Alternative Maßnahmen werden weiterhin durch Fachplaner geprüft. Darüber hinausgehende Maßnahmen stellen sich aus gegenwärtiger Sicht, im Sinne von Regelungsinhalten des Bebauungsplanes, seitens der Stadt Dessau-Roßlau als nicht erforderlich dar. Es erfolgt zum Sachverhalt Hochwasserschutz eine redaktionelle Ergänzung des Hinweises im Anschluss an Kapitel 6.5 der Begründung im v. g. Sinne. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Da die Änderung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.

4.8 TÖB 20 – IHK Halle-Dessau – Stellungnahme vom 03.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 220 hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Die IHK hat dabei immer das Gesamtinteresse der ortansässigen Wirtschaft zu vertreten.</p> <p>Die IHK begrüßt grundsätzlich den Bau des Ausstellungszentrums Bauhaus an diesem Standort. Das Museum wird der zukünftigen Innenstadtentwicklung und der Tourismuswirtschaft neue Impulse verleihen. Der Einzelhandel und weitere innenstädtischen Dienstleistungen als wichtiger Bestandteil der oberzentralen Funktion der Stadt werden von der höheren Zahl der touristischen Gäste partizipieren, so dass auch die in Folge der rückläufigen, demografischen Entwicklung erwartbaren Kaufkraftrückgänge abgemildert werden könnten. Insgesamt wird es die Strahlkraft und Anziehungskraft der Stadt erhöhen.</p> <p>Neben der Schaffung des Baurechts muss die Zielsetzung des B-Plans aus unserer Sicht auch darin bestehen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Integration des Museums für dessen Nutzung und zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt zu schaffen. Gleichzeitig sind aber auch ein leichter Zugang bzw. eine gute Erreichbarkeit zu weiteren städtischen Angeboten durch Einwohner und Besucher zu ermöglichen. Demgegenüber sind insbesondere negative verkehrliche Auswirkungen für die übrige Wirtschaft und den Wirtschafts- Berufs- und Einkauf- und Besucherverkehr so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Für letztere sind in Folge der vorgeschlagenen Maßnahmen erhebliche Behinderungen des Verkehrsflusses für den Kraftfahrzeugverkehr verbunden bzw. zu erwarten. Die Qualität der Erreichbarkeit, nicht nur für innerstädtische Einzelhandelsstandorte, wird sich verschlechtern. Wir sehen hier aber auch strategisch eine möglicherweise verkehrspolitische Grundsatzentscheidung mit negativer Auswirkung auf die Ostumfahrung als die eigentlich beste Lösung.</p> <p>Wenn schon im "Urzustand" mit dem Verkehrsentwicklungsplan als verkehrspolitische Zielstellung der Stadt Dessau-Roßlau diese mit einer zweiten</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die IHK grundsätzlich den Bau des Bauhaus Museums am vorgesehenen Standort begrüßt und sie davon ausgeht, dass das Museum der zukünftigen Innenstadtentwicklung und der Tourismuswirtschaft neue Impulse verleihen wird. Die darüber hinaus getätigten Ausführungen sieht die Stadt Dessau-Roßlau in gleicher Weise als erwartbar an.</p> <p>Auch die Ausführungen zu den bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Integration des Museums in die Innenstadt finden die Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau, jedoch abweichend von der Stellungnahme des Verfassers geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass keine negativen Auswirkungen für die übrige Wirtschaft und den Wirtschafts-, Berufs-, Einkaufs- und Besucherverkehr im Ergebnis der Festsetzungen des Bebauungsplanes resultieren werden. Diese Haltung begründet die Stadt Dessau-Roßlau wie folgt.</p> <p>Die Erhöhung der Attraktivität der Dessauer Innenstadt ist ein Schwerpunkt der Stadtentwicklung in Dessau-Roßlau. In den Beschlüssen des Stadtrates zum städtischen Leitbild, zum Zentrenkonzept, zum Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan sowie im Entwurf des Masterplans Innenstadt wurden deshalb die Umgestaltung und die Verkehrsberuhigung der Kavallerstraße verankert. Im Rahmen des Architekturwettbewerbs European 10 wurde die Neugestaltung der Kavallerstraße zwischen der Poststraße und der Askanischen Straße als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit attraktiven Flanierzonen erarbeitet, in den vor dem Rathauscenter eine ÖPNV-Zentralhaltestelle integriert ist. Durch das Architekturbüro zektorarchitects wurde der Siegerentwurf präzisiert und in einer Offenlage der Bürgerschaft vorgestellt. Die Abwägung</p>

Muldebrücke als dringend und wichtig beschlossen wurde, dann ist die jetzt angedachten Umverteilung des Kraftfahrzeugverkehrs in den angrenzenden Straßen letztendlich keine verkehrstechnisch befriedigende Lösung. Uns ist natürlich bewusst, dass jetzt eine Lösung, wie vorliegend, gefunden werden muss, und nicht erst nach Fertigstellung der Ostumfahrung Die Forcierung der Ostumfahrung ist unabdingbar. Wir gehen davon aus, dass vorab geprüft wurde, dass an der Begründung zur Ostumfahrung dennoch festgehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund grundsätzlicher Bedenken zum verkehrlichen Lösungsvorschlag für den Kraftfahrzeugverkehr als Dauerlösung sehen wir am vorliegen B-Plan-Entwurf dennoch Nachbesserungsbedarf, auch am Rande bzw. außerhalb des Gebietes, und regen nachfolgende Verbesserungen an. Die IHK bietet hierbei an, bei der Ermittlung von weiteren Lösungsansätzen mitzuwirken.

der hierzu eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt und im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus beschlossen.

Durch den Stadtrat wurde die Umgestaltung eines 1. Bauabschnittes der Kavallerstraße (Friedrichstraße bis Friedrich-Naumann-Straße) im Zusammenhang mit dem Neubau eines Ausstellungszentrums Bauhaus bis 2018 befürwortet. Als notwendige Voraussetzung für die Umgestaltung eines 1. Bauabschnittes der Kavallerstraße wurde die verkehrsorganisatorische und verkehrstechnische Funktionsfähigkeit des 1. Bauabschnittes und des angrenzenden Straßennetzes in umfangreichen Verkehrsuntersuchungen nachgewiesen. Neben den verkehrsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen in der Kavallerstraße, die zu der Teilentlastung der Kavallerstraße auf ca. 12.000 Kfz pro Tag führen, ist die bauliche Verlängerung der Stauräume für Linksabbieger in der Zufahrt Willy-Lohmann-Straße im Bereich der Kreuzung August-Bebel-Platz notwendig. Diese Baumaßnahme befindet sich gegenwärtig in der Realisierung. Die verlängerten Stauräume ermöglichen die leistungsgerechte Abwicklung des aus der Kavallerstraße auf die Willy-Lohmann-Straße und Askanische Straße verdrängten Kfz-Verkehrs. Aus den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen sind keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschafts-, Berufs-, Einkaufs- und Besucherverkehr ableitbar. Insbesondere für die innerstädtischen Einzelhandelsstandorte in der Kavallerstraße verbessert sich die Erreichbarkeit für den Pkw-Verkehr (Erweiterung der Parkraumkapazität), für den Radverkehr (verbesserte Radwege und Radabstellanlagen) und für den ÖPNV und Fußverkehr nachhaltig.

Die empfohlene Prüfung von Straßennetzerweiterungen (z.B. 2. Muldebrücke) ist unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanentwurf und von der Baumaßnahme 1. Bauabschnitt Kavallerstraße (Friedrichstraße bis Friedrich-Naumann-Straße) eine kommunale Aufgabe, die gegenwärtig im Rahmen der 4. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans wahrgenommen wird.

Auch wenn die vorstehenden und im Rahmen der Stellungnahme nunmehr nachfolgenden Ausführungen nicht jederzeit unmittelbar auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes reflektieren, sich mit ihnen aber dennoch in großen Teilen unmittelbar verbunden zeigen, möchte die Stadt Dessau-Roßlau auf die nachfolgend genannten Punkte 1 bis 5 im Rahmen der Abwägung eingehen, um so die Durchgängigkeit der vorgelegten städtebaulichen Planung zu

<p><u>1. Weitere Komplementärmaßnahmen in Folge der Teilentlastung der Kavali-erstraße</u></p> <p>Die neue Zentralhaltestelle des ÖPNV wird zur regelmäßigen Unterbrechung des Verkehrsflusses (Zeitverluste durch Fahrgastwechsel und Vorrangschaltung des ÖPNV von der Friedrichstrasse in die Kavali-erstraße und umgekehrt, signalgeregelte Fußgängerquerung) führen. Nach unseren Erfahrungen werden diese die berechneten verkehrlichen Auswirkungen übersteigen und zeitweise noch mehr Verdrängung/Umverteilung des Kraftfahrzeugverkehrs in den angrenzenden bzw. vorgeschalteten Straßen und an deren Knoten erzeugen, als erwartet. Letztere Durchlasskapazitäten werden wiederum überfordert und so für erheblichen Rückstau sorgen.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, gleichzeitig geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des Verkehrsflusses auf der Nord-Süd-Umfahrung ("B 184 neu") vorzunehmen. Gleiches empfehlen wir im Kreuzungsbereich Friederikenplatz B 185 an der Muldebrücke.</p> <p><u>2. Erreichbarkeit des innerstädtischen Einzelhandelsstandortes sichern</u></p> <p>Dessau-Roßlau ist ein starker Einzelhandelsstandort. Die Einzelhandelszentralität als Messgröße für die Kaufkraftattraktivität eines Standortes beträgt 124 %. Dieser Zufluss von 24 % Anteil am Gesamtumsatz aus der Kaufkraft des Umlandes über die Kaufkraft der eigenen Einwohner hinaus (100%) kennzeichnet die Funktion als Oberzentrum. Die gegenüber dem Umland hochwertigeren, oberzentralen Sortimente werden überwiegend in der Innenstadt angeboten und entfalten deshalb dort besondere Sogwirkung.</p> <p>Gegenwärtig frequentieren ca. 19.000 Fahrzeuge die Kavali-erstraße. Eine geplante Reduktion auf 12.000 Fahrzeuge verschlechtert, in Folge der Umverteilung der Verkehre mit den o. a. negativen Auswirkungen, die Erreichbarkeit</p>	<p>den verkehrsorganisatorischen und -baulichen Maßnahmen, insbesondere in der Kavali-erstraße, erkennbar werden zu lassen. Vorweggenommen ist an dieser Stelle auszuführen, dass es im Ergebnis am vorgelegten Bebauungsplanentwurf kein "Nachbesserungsbedarf", wie in der Stellungnahme erwähnt, gibt und somit der Bebauungsplan ohne weitere Änderungen/Ergänzungen erhalten bleibt.</p> <p>zu 1.)</p> <p>Die Programmpflege der LSA-Knoten, insbesondere im Verlauf der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen, ist eine laufende Aufgabe der Stadt.</p> <p>zu 2.)</p> <p>Durch den o. g. Ausbau des Knotens August-Bebel-Platz und die Anpassung der LSA im Bereich sich verändernder Verkehrsströme wird die bestehende gute Erreichbarkeit der Innenstadt gesichert.</p>
---	---

der Einzelstandorte in der Innenstadt Damit sind Umsatzrückgänge im innerstädtischen Einzelhandel durch Verschlechterung der Erreichbarkeit bzw. Attraktivität für das Umland zu befürchten, zumal Alternativen für potenzielle Kunden vorhanden sind, wie z. B. neu das Fashion Outlet Halle-Leipzig (Brehna), welches noch eine 2. Ausbaustufe (Verdopplung der Verkaufsfläche) plant. Welche Auswirkungen eine schlechtere Erreichbarkeit einer Innenstadt hat, kann am Oberzentrum Halle (Saale) mit einer Einzelhandelszentralität von nur 106% ersehen werden. Aber auch in der eigenen Stadt gibt es in der Vergangenheit negative Beispiele dafür, so z. B. während der Begrenzung der Durchlassfähigkeit der alten Muldebrücke vor deren Abriss oder der mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Dessau-Ost.

Wir empfehlen deshalb, weitere geeignete Maßnahmen als vorgesehen zu ergreifen, um einer Verschlechterung der Erreichbarkeit entgegenzuwirken.

3. Busfahrstreifen für Gelegenheitsverkehr

Wir halten es für keine moderne bzw. akzeptable Lösung, dass bei einem Museumsneubau für den Gelegenheitsverkehr (Reisebusse) ein Busfahrstreifen für zwei Bushalteplätze für die Museumsbesucher derart errichtet wird, dass diese nach dem Ein- und Aussteigen der Gäste von den Bussen zu verlassen sind, um anderswo abgestellt werden zu müssen. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einer Verbleibemöglichkeit vor Ort.

Wir empfehlen auch, besser in der Antoinettenstraße auf der Westseite, nahe der Kreuzung Friedrichstraße, Stellplätze für Reisebusse vorzusehen.

4. Direkte Links-Abbiegespur in die Nantegasse

Mit der verkehrlichen Neuordnung des Kreuzungsbereichs Friedrichstraße-Kavalierstraße bietet sich an, in der Kavalierstraße von Norden kommend eine direkte Links-Abbiegespur in die Nantegasse einzurichten. Dabei kann u. E., mit Hinweis auf 3., auf die Abstellspur für Reisebusse an der ehemaligen ÖPNV-Haltestelle "Nantegasse" verzichtet werden. Somit wäre die zukünftige Erreichbarkeit des Tagungs- und Schulungszentrums der IDT Biologika GmbH deutlich besser gewährleistet als über den Knoten Poststraße.

zu 3.)

Durch den Museumsbetreiber wird ein möglichst naher Halteplatz für Touristenbusse am Bauhaus Museum gefordert (Busplätze Friedrichstraße Südseite). Im Bereich Antoinettenstraße ist durch das Fehlen von Flächen die Einordnung von Busdauerparkplätzen nicht realisierbar. Insoweit ist eine "Verbleibemöglichkeit vor Ort" der Touristenbusse nicht möglich.

zu 4.)

Die "direkte Links-Abbiegespur in die Nantegasse" ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus". Die Zweckmäßigkeit und die Realisierbarkeit dieser Abbiegebeziehung werden im Rahmen der Erschließung des Tagungs- und Schulungszentrums der IDT Biologika GmbH geprüft.

<p><u>5. Taxenhalt</u></p> <p>Wir empfehlen, ebenso einen Halt für Taxen an der Haltestelle für den Gelegenheitsverkehr einzurichten/zu ermöglichen.</p>	
--	--

4.9 TÖB 22 – Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V. – Stellungnahme vom 11.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... mit Schreiben vom 30.06.2016 baten Sie um Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.</p> <p>Der Standort im Stadtkern Dessau-Roßlaus im nordöstlichen Bereich des Stadtparks liegt im zentralen Versorgungsbereich Dessau Innenstadt. Im aktuellen Zentrenkonzept der Stadt ist diese Fläche als Entwicklungsschwerpunkt und Potenzialfläche für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen (Zentrenkonzept Dessau- Roßlau 200 9, S. 71). Im unmittelbaren Umfeld finden sich zahlreiche Einzelhandelseinrichtungen, u. a. das direkt gegenüber verortete Rathaus-Center.</p> <p>Durch das geplante Ausstellungszentrum werden aufgrund von Frequenzsteigerungen insbesondere die Händler der Kavallerstraße, Ratsgasse und Friedrichstraße profitieren. Das im Zentrenkonzept festgestellte Fehlen nichtkommerzieller Funktionen in der Innenstadt (Zentrenkonzept Dessau-Roßlau 2009, S. 67) könnte dadurch zumindest teilweise behoben werden. Von Seiten des Handelsverbands Sachsen-Anhalt ergeben sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p>Das Ausstellungszentrum Bauhaus leistet ferner einen veritablen Beitrag bei der Revitalisierung der Kavallerstraße zur urbanen Meile Dessaus. Durch die Eröffnung des Dessau Centers im Jahr 2009 wurde die quantitative und qualitative Ausstattung des Einzelhandels bereits verbessert. Durch den Wegfall der Potenzialfläche für Einzelhandel wird angeregt zu analysieren, inwieweit eventuell vorhandene alternative innerstädtische Flächenpotenziale für Einzelhandelsansiedlungen neu ausgewiesen werden können (insbesondere im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes), um dem Dessauer</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass über die abgegebene Stellungnahme die Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf erfolgt und keine Bedenken erhoben werden. Der Bebauungsplan und dessen Begründung bleiben daher unverändert.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang geäußerten Inhalte der Stellungnahme stimmen mit der Sichtweise der Stadt Dessau-Roßlau überein.</p> <p>Im Hinblick auf den Wegfall der Potenzialfläche für Einzelhandel wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan am 29.01.2014 das Bekenntnis gebunden, dass Zentrenkonzept infolge des Wegfalls der Einzelhandelspotenzialfläche "Stadtpark" zugunsten des Bauhaus Museums ändern bzw. fortschreiben zu wollen. Die dazu erforderlichen Untersuchungen werden aktuell noch durchgeführt. Die Ergebnisse werden dann in den zuständigen politischen Gremien behandelt und einer separaten Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zugeführt. Der Verfasser der Stellungnahme wird in</p>

Einzelhandel im innerstädtischen Bereich ausreichend Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.	diesen Prozess einbezogen.
---	----------------------------

4.10 TÖB 31 – Stadtwerke Dessau – Stellungnahme vom 07.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... im Bereich des geplanten Neubaus befinden sich Niederspannungsverteilerkabel und Hausanschlusskabel der Dessauer Stromversorgung GmbH. Diese verlieren mit dem eventuellen Überbauen der vorhandenen Anschlussobjekte durch den Neubau des Ausstellungszentrums für das Bauhaus ihre Bedeutung oder müssen ggf. aus dem Baufeld heraus umverlegt werden. Im Bereich des Parkplatzes für den geplanten Neubau befindet sich eine Hausanschlussleitung der Gasversorgung Dessau GmbH, die ebenfalls umverlegt werden muss. Die Umlegung von Glaslaser- und Bahnstromkabeln wurde bereits beauftragt und befindet sich in Ausführung.</p> <p><i>Zum Pkt. 7.2. Entwässerung ergeben sich folgende Korrekturen und Ergänzungen:</i> Die in den Straßenbereichen vorhandenen Mischwasserkanäle befinden sich in Zuständigkeit der Dessauer Wasser- und Abwasser.GmbH (DESWA) als Teil der Stadtwerke Dessau(DVV). Dem Straßenbaulastträger (Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau) obliegt die reine Straßenentwässerung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Niederspannungsverteilerkabel und Hausanschlusskabel der Dessauer Stromversorgung GmbH wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 rechtlich nicht gesichert und auch nicht in nachrichtlicher Übernahme dargestellt. Insofern steht einer Umverlegung, wie in der Stellungnahme benannt, aus Sicht des Trägers der Bauleitplanung nichts entgegen. Die angesprochene Gasleitung im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Festsetzung "Fläche für Stellplätze" wurde dagegen mit einem Recht gesichert. Dieses kann zur Planfassung für den Satzungsbeschluss auf Grund der angezeigten Umverlegungsnotwendigkeit entfallen. Im Hinblick auf das Umverlegen der Glaslaser- und Bahnstromkabel wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes die entsprechende Trassenlage übernommen und sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegen, rechtlich gesichert. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Da die Änderung der Planzeichnung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p> <p>Die hier angesprochenen Korrekturen werden redaktionell in der Begründung des Bebauungsplanes eingepflegt, sodass Inhaltsgleichheit mit den Aussagen der Stellungnahme hergestellt ist. Da die Änderung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p>

<p>Im B-Plangebiet 220 befinden sich keine Anlagen der Fernwärmeversorgungs-GmbH</p> <p>Die Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 07.08.2014 zum ÖPNV behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte gibt es keine Einwände zum geplanten Ausstellungszentrum für das Bauhaus. Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" grundsätzlich zu.</p>	<p>Jedoch befinden sich entgegen der Aussagen der Stellungnahme im nordöstlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 220 Leitungsverläufe der Fernwärmeversorgung. Hierbei handelt es sich entsprechend der übergebenen Leitungspläne um Vor- und Rücklauftrassen im Fußwegbereich der Kavallerstraße. Die bislang erfolgte nachrichtliche Übernahme in die Bebauungsplanung wird beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme vom 07.08.2014 wurde in der Abwägung berücksichtigt. Der Versand des Abwägungsergebnisses erfolgte zwischenzeitlich durch die Stadt Dessau-Roßlau an den Verfasser der Stellungnahme.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 220 gibt und die Medienträger der DVV Stadtwerke Dessau dem Bebauungsplanentwurf "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" grundsätzlich zustimmen.</p>
--	--

4.11 TÖB 38 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 30.06.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung wird fernerhin nicht erweitert werden, sodass davon auszugehen ist, dass die über die vorliegende Bauleitplanung vorbereiteten Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches, wie im Bebauungsplanentwurf erkennbar, realisiert werden.</p>

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • I-08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • I-41-Kultur • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-Behindertenbeauftragte • VI-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • VI-83-Untere Bodenschutzbehörde 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung • II-72-Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof • V-40-Bildung und Schulentwicklung • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • III-61-3-Geodienstleistungen • VI-65-Zentrales Gebäudemanagement • VI-66-Tiefbauamt • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing 	<p>Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

5.3 TÖB 60 – I – Gleichstellungsbeauftragte - Stellungnahme vom 06.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme vom 01. August 2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Diese wurde im Abwägungsvorschlag und -beschluss aufgenommen und hat in den vorliegenden B-Plan-Entwurf hinsichtlich des Gedenkortes für Alberto Adriano und der Sport- und Spielfläche Berücksichtigung gefunden. Insofern gibt es aus dem vorliegenden Planentwurf keine neuen Erkenntnisse, die eine erneute Stellungnahme erforderlich machen.</p> <p>Als Hinweis bitte noch: Bei der Freiflächenplanung sollte für die ebenfalls in der o. g. Stellungnahme erwähnte FrauenOrte- Stele (Marie Kettmann) ein würdiger Standort, möglichst in Nähe des ehemaligen Anhaltischen Abgeordnetenhauses (Einmündung Fritz-Hesse-Str.) gefunden werden. Dankeschön!</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass eine erneute Stellungnahme auf Grund nicht vorliegender neuer Erkenntnisse sich entbehrlich zeigt. Bebauungsplan und Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Die erwähnte Frauen-Orte-Stele soll, wie in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, im Rahmen der Umsetzung der Stellplatzanlage für das Bauhaus Museum Berücksichtigung finden. Hieran hat sich auch aus gegenwärtiger Sicht nichts geändert, sodass dies im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes beachtet werden wird.</p>

5.4 TÖB 63 – II – Amt 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst - Stellungnahme vom 07.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum Entwurf B-Plan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus", Stand 22.04.2016, nimmt das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wie folgt Stellung.</p> <p>1. Für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist von der Friedrichstraße zum Teehäuschen weiterhin eine Zufahrt zu gewährleisten. §§ 3 (1), 5 und 14 (1) BauO LSA</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Einzelpunkten wie folgt.</p> <p>zu 1.) Das benötigte Fahrrecht ist bereits Gegenstand der textlichen Festsetzung Ziffer 8 des Bebauungsplanentwurfes. Es wird lediglich hinsichtlich der Achslast modifiziert und im Hinblick auf Feuerwehr und Rettungsdienste spezifiziert. Die genaue räumliche Lage ergibt sich im Ergebnis der Stellplatzanlagenplanung und wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau abgestimmt. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Da die Änderung der textlichen Festset-</p>

<p>2. Bezüglich einer feuerwehrtechnischen Erschließung des Bauhausmuseums (Treppenräume, Zugang Brandmeldezentrale) stadtparkseitig, ist von der Friedrichstraße eine befestigte Zufahrt mit Bewegungsflächen entlang des Bauhausmuseums vorzusehen. Für die Feuerwehrezufahrt ist eine Abfahrtsmöglichkeit oder ein Wendehammer am südlichen Ende des Bauhausmuseums vorzusehen. §§ 3 (1), 5, 14 (1) und 50 BauO LSA</p> <p>3. Bezüglich einer feuerwehrtechnischen Erschließung des Bauhausmuseums (Treppenräume, Zugang Brandmeldezentrale) östliche Seite/Kavalierrstraße ist eine Zufahrt mit Bewegungsflächen entlang des Bauhausmuseums zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zufahrt und Bewegungsflächen auf der Kavalierrstraße, bestehen mit dem Neubau der Straßenführung und Zentralhaltestelle mit Überdachung Bedenken. §§ 3 (1), 5, 14 (1) und 50 BauO LSA</p> <p>4. Im Übrigen ist bei der Planung und dem Bau von Feuerwehrezufahrten Bewegungsflächen die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten. § 3 (3) BauO LSA</p>	<p>zung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p> <p>zu 2.) In einer zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung zum Neubau des Bauhaus Museums zwischen dem Bauordnungsamt und dem Amt 37 am 18.07.2016 wurde festgelegt, dass im Brandfall der Feuerwehrangegriff über die Kavalierrstraße durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang sind Zu- und Abfahrten auf die Kavalierrstraße, einschließlich der Feuerwehraufstellfläche von dem Museum zu gewährleisten. Eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit auf der westlichen Seite des Bauhaus Museums ist entsprechend des v. g. Abstimmungstermins nicht mehr erforderlich. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Bauhaus Museum" bietet genügend Flexibilität für die Baukörperanordnung in Verbindung mit den Anforderungen an den Brand- und Katastrophenschutz. Entsprechend des gegenwärtigen Standes des Brandschutzkonzeptes im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung des Bauhaus Museums resultieren somit keine Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplan und seine Begründung.</p> <p>zu 3.) Hier wird auf die Ausführungen zu 2.) verwiesen. Ergänzend ergeht der Hinweis, die Anforderungen entsprechend mit denverkehrsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen in der Kavalierrstraße abzustimmen, bei welcher die genannte Zentralhaltestelle mit Überdachung Gegenstand ist.</p> <p>zu 4.) Der gegebene Hinweis ist unter Kapitel 6.9 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes bereits vorhanden. Ergänzt wird lediglich die Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 3 BauO LSA. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung und begründet kein erneutes Beteiligungserfordernis.</p>
--	---

5.5 TÖB 67 – V – Amt 51 – Jugendamt - Stellungnahme vom 25.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... durch das Jugendamt gibt es keine beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planung oder sonstige Maßnahme im Geltungsbereich.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme vom 13. August 2014 wiesen wir auf die Nutzung des Aktionsfeldes (Multifunktionsfläche), welche sich im Geltungsbereich des B-Planes befindet, hin, Diese Stellungnahme wurde in der Abwägung des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste vom 27. November 2015 berücksichtigt. Demnach sollen die "... vorhandenen Parkelemente, insbesondere wie das Aktionsfeld nachhaltig nicht beeinträchtigen."</p> <p>Weitere Hinweise gibt es durch das Jugendamt nicht.</p>	<p>Durch die Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass es keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstige Maßnahmen im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes gibt.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme dieses Teils der Ausführungen der Stellungnahme. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan oder seiner Begründung resultieren nicht.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme</p>

5.6 TÖB 69 – V – Seniorenbeauftragter - Stellungnahme vom 12.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Zum o. g. Bebauungsplan Nr. 220 gibt es seitens des Unterzeichners <u>keine</u> Einwände.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung folgender Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Grünflächen des Stadtparkes - Einrichtung von Ruheplätzen für Senioren 	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass es keine Einwände durch den Verfasser der Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gibt. Er kann unverändert bleiben.</p> <p>Die nachfolgenden Fragen, als Anstriche formuliert, werden für den Vollzug des Bebauungsplanes wie folgt bewertet.</p> <p>Mit Ausnahme der Errichtung des Bauhaus Museums und der zugehörigen Stellplatzanlage bleiben die Grünflächen des Stadtparks vollumfänglich erhalten. Es erfolgen zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen in Form von Anlagen neuer Wegeverbindungen und Anpflanzungen.</p> <p>Dem Bedürfnis nach Ruheplätzen wird durch eine Aufstellung von Sitzmöglichkeiten (Bänken) an entsprechenden Orten im Stadtpark entsprochen werden.</p>

<ul style="list-style-type: none">- kurze Zuwegung zum Museum - sichere Stellplätze für Rollatoren - Sicherung der Zugänge zu den Y-Häusern für Pflegedienste - Erhaltung und Aufwertung des OdF-Denkmal	<p>Sowohl mit der neuen Zentralhaltestelle im Verlauf der Kavaliertstraße als auch dem ca. 70 m entfernt gelegenen Parkplatz wird dafür Sorge getragen, dass Fußgänger auf kurzen Wegen das Museum erreichen können. Es wird einen direkten und barrierefreien Zugang vom Stadtpark zum Museum geben.</p> <p>Stellplätze für Rollatoren werden im Rahmen der Errichtung des Museums im Sinne des Anspruchs einer barrierefreien Erschließung eingeordnet werden. Hierfür zeichnet jedoch der Bauherr, die Stiftung Bauhaus Dessau, verantwortlich.</p> <p>Die Sicherung der Zugänge zu den Y-Häusern für Pflegedienste wird sich auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, im Ergebnis seines Vollzuges, nicht erkennbar beeinträchtigt darstellen.</p> <p>Der Standort des OdF-Mahnmal war im Hinblick auf seinen Erhalt bereits Gegenstand der Wettbewerbsauslobung und wurde durch den Siegerentwurf auch berücksichtigt, d. h. der Stadt Dessau-Roßlau liegt ein Gebäudeentwurf für das Bauhaus Museum vor, welcher grundsätzlich den Erhalt des Gedenkortes vorsieht, da dieser sich in seiner Lage, auf Grund der bestehenden Platzverhältnisse, auch nicht als hinderlich für eine Nachbarschaft zum neuen Bauhaus Museum darstellt. Im Bebauungsplan ist der Gedenkort informell eingetragen, da es sich hierbei um ein Mahnmal und kein Denkmal im denkmalrechtlichen Sinne handelt. Dies ist aber kein Anlass, wie vorstehend ausgeführt, ohne Notwendigkeit oder gar leichtfertig eine Umsetzung zu forcieren. Folgerichtig bezieht der Bebauungsplanentwurf das Mahnmal in die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Bauhaus Museum" ein und signalisiert auf diese Weise, dass auch im Rahmen der weiteren Qualifizierung des Baukörpers des Bauhaus Museums dieser Gedenkort im besonderen Maße Beachtung finden soll.</p> <p>Kommt es ungeachtet vorstehender Intentionen des Bebauungsplanentwurfes zu einer Situation, die es notwendig werden lässt, das Mahnmal örtlich zu verändern, wird hierzu die Öffentlichkeit unterrichtet und mit einer geeigneten Kommunikationsform die Standortänderung diskutiert werden.</p>
---	---

5.7 TÖB 71 – Amt 61.0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 02.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt und die betroffenen Baudenkmale sowie die hohe archäologische Relevanz in der Begründung unter 4.3.1 und 4.3.2 sowie 7.3 ausführlich dargestellt. Der als Baudenkmal ausgewiesene Stadtpark ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Unter 4.3.2 Kulturgüter (S. 45) ist die Erforderlichkeit der denkmalrechtlichen Genehmigung für Bau- und Erschließungsmaßnahmen benannt. Diese ist jedoch auch auf Grund der archäologischen Relevanz des Gebietes, das Bestandteil des archäologischen Kulturdenkmals "Innenstadt Dessau" ist und den mit der Maßnahme verbundenen Veränderungen an diesem Kulturdenkmal gegeben. Der erste Satz des Abschnitts ist entsprechend zu ergänzen (wie unter 7.3).</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Durch die Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme sowie der Ausführungen, dass die in der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Der gegebene Hinweis zu Kapitel 4.3.2 wird für die Begründung redaktionell aufgegriffen und eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Da die Änderung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p>

5.8 TÖB 76 – VI – Amt 63 Bauordnungsamt - Stellungnahme vom 28.07.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>... das Bauordnungsamt nimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" (BP) wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. In den Planteilen A und B gibt es keine Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Art der baulichen Nutzung gemäß §§ 2 - 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), - zum Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 - 21a BauNVO, - zur Bauweise gemäß § 22 BauNVO und - zur überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO. <p>Die in der Begründung unter Punkt 6.4 genannten 5.500 m² sind ebenfalls nicht Bestandteil der Festsetzungen. Somit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in dem sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB richtet.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände grundsätzlicher Art zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gibt. Die gegebenen Hinweise werden wie folgt beachtet.</p> <p>zu 1.)</p> <p>Die Ausführungen im Hinblick auf einen Bebauungsplan im Sinne § 30 Abs. 3 BauGB stellen sich auf den ersten Blick durchaus als zutreffend dar, wird doch aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau mit einem Baukörper mit der vorliegenden Größenordnung der Bebauungszusammenhang zwischen Hauptpost und dem 11-geschossigen Wohnhaus am Stadtpark, südlich des neuen Museums gelegen, mit der dazwischen befindlichen Baulücke nicht unterbrochen. Darüber hinaus gibt es eine klare Vorgabe durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau, dass an eben dieser Stelle im Ergebnis des internationalen offenen, 2-phasigen Realisierungswettbewerbes der Neubau des Bauhaus Museums Dessau, mit seinen Freianlagen und Stellplätzen errichtet werden soll (Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.06.2016 über die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Punkt 1 des Beschlussvorschlages). Jedoch ist, wie auch in der Entscheidung der Jury zum Wettbewerbsbeitrag nachzulesen, zum einen Wert darauf gelegt worden, die Konzeption des Bauhaus Museums in der vorgeschlagenen Entwurfshaltung beizubehalten und damit auch die Proportionalität des Baukörpers in der zukünftigen Erlebarkeit nicht zu verändern, aber auch daran zu denken, diesen Entwurf im Rahmen seiner Umsetzung weiter zu optimieren. Es ist ein allgemein bekannter Sachverhalt, dass zwischen einem Wettbewerbsentwurf und dem tatsächlich fertiggestellten Gebäude immer wieder auch Abweichungen auftreten werden, die sich jedoch in einer Form gerechtfertigt zeigen müssen, dass die wesentlichen Elemente des Wettbewerbsentwurfes erhalten bleiben. Hierauf darf auch die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer gemeindlichen Bauleitplanung vertrauen, noch dazu, wenn als Bauherr die Stiftung Bauhaus Dessau auftritt, bei der man wiederum ein Eigeninteresse voraussetzen darf, im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes einen Museumsbaukörper in die hierfür festgesetzten Flächenanteile zu integrieren, welcher in seiner Qualität hinter dem Wettbewerbsergebnis nicht</p>

<p>2. In der Begründung unter Punkt 6.9 "Hinweis" steht, dass die im B-Plan für Fußgänger bzw. Radfahrer gesicherten Wegeverläufe für die Feuerwehr befahrbar/ belastbar ausgebildet sein müssen. In der textlichen Festsetzung Nr. 8 (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) sollen nur Überfahrtsrechte für den Anliegerverkehr bis 3,5 t geregelt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit eine Abstimmung der Befahr- und Belastbarkeit unter Berücksichtigung der zu erwartenden/bekanntem Anlieferfahrzeuge (Teehäuschen und Wohnbebauung) notwendig ist.</p>	<p>signifikant zurücksteht.</p> <p>Nach alledem besteht aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau keine Erforderlichkeit, über die getroffenen Festsetzungen hinaus, weitere, wie in der Stellungnahme aufgeführt, in den Planentwurf einfließen zu lassen. Allerdings greift sie die Anregung auf, die in der Begründung unter Punkt 6.4 genannte Bruttogrundfläche redaktionell ergänzend in die Festsetzung Ziffer 1 zu integrieren. Dies dient der Harmonisierung zwischen Begründung und Planteil B des Bebauungsplanes und unterstreicht den in § 13a BauGB verankerten Grundsatz einer Beschränkung der Grundfläche auf weniger als 20.000 m². Darüber hinaus dient es der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Im Ergebnis dessen handelt es sich nunmehr zweifelsfrei um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Anm.: Die überbaubare Grundstücksfläche wird vorliegend durch die Begrenzung der Fläche für Gemeinbedarf vorgegeben. Entlang dieser ist adäquat zu Baugrenzenfestsetzungen hinsichtlich zu einer baukörperlichen Entwicklung (Abstandsflächen) zu verfahren.</p> <p>Grundzüge des Bebauungsplanes werden durch die vorstehend genannte Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 1 nicht berührt. Da die Ergänzung des Festsetzungsgehaltes Belange Dritter nicht neu berührt, bereits aus der Begründung bekannte Absichten lediglich in die Planzeichnung übernommen werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p> <p>zu 2.) Der Hinweis wird berücksichtigt und die textliche Festsetzung Ziffer 8 hinsichtlich der Befahr- und Belastbarkeit geändert und in Bezug auf den Kreis der Begünstigten präzisiert, d. h. Feuerwehr und Rettungsdienste zusätzlich zu den bislang benannten Anliegerverkehren ergänzt. Auch dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Auch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit nicht erforderlich.</p>
--	---

<p>3. Für die Wegeerschließung des gefangenen Grundstücks des Teehäuschens, Flurstücke 4156/4 und 4156/6, ist im Planteil A keine Fläche für das notwendige Fahrrechteintragung festgesetzt. Im Planteil B Nr. 8 wird das Überfahrrecht lediglich allgemein benannt.</p> <p>4. Dem Bauordnungsamt liegt gegenwärtig ein Bauantrag zum Umbau/Neugestaltung, auch Außenanlagen und Stellplätze, für das Y-Haus Friedrichstraße 17 vor (AZ: B/1022/15/80). Der Teil "Außenanlagen/Stellplätze" wurde zunächst zurückgestellt, bis die Flächenneuordnung zwischen Stadt und Grundstückseigentümer herbeigeführt wurde.</p>	<p>zu 3.) In Bezug auf eine geometrische Darstellung des über die textliche Festsetzung gesicherten Rechtes erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes. Der Gehalt der textlichen Festsetzung genügt dem Bestimmtheitsgebot, sodass für den Vollzug des Bebauungsplanes die erforderliche räumliche Flexibilität aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus befindet sich die in Rede stehende Zufahrtsfläche im städtischen Eigentum und erhält nach Abschluss der Stellplatzanlagenplanung eine entsprechende Baulasteintragung.</p> <p>zu 4.) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in Bezug auf die Neugestaltung von Außenanlagen und Stellplätzen für das Y-Haus Friedrichstraße 17 nur an dessen östlicher Seite maßgebend. Im Ergebnis der Flächenneuordnung zwischen Stadt und Grundstückseigentümer, wie in der Stellungnahme benannt, kann eine Außenanlagenplanung erfolgen. Für die Flächenneuordnung besteht das Ziel, diese bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abschließen zu können, sodass mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes die rechtliche Verbindlichkeit der zulässigen Flächennutzungen gegeben ist.</p>
--	---

5.9 TÖB 80 – VI - Amt 83 Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 02.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Das Amt für Umwelt- und Naturschutz gibt zum o. g. Entwurf folgende Stellungnahme ab.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> hier: Schall- und Erschütterungsschutz sowie zur lufthygienischen Untersuchung</p> <p>Der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus." der BMH GbR (Bericht Nr. 14146, vom 20. April 2016) wird gefolgt. Die zur Ämterkonferenz am 14. April 2016 zum Gutachten (Bearbeitungsstand 7, April 2016) gegebenen Hinweise wurden in der vorliegenden Version entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass die Aussagen des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner mitgeführten Gutachten zum Immissionsschutz, die Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde erhalten.</p>

Durch den Betrieb des Ausstellungszentrums selbst (RLT-Anlagen, Besucher und Lieferverkehr) ist keine unzulässige Geräuschimmissionsbelastung an der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung zu erwarten.

Abgeleitet aus dem Untersuchungsergebnis wurden geeignete textliche Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im B-Plan formuliert. Die Darstellung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung ist entsprechend Anlage 6 des Schallgutachtens erfolgt.

Zusammenfassend bestehen aus der Sicht des Lärmschutzes gegenüber der vorgelegten Planung keine Bedenken.

Zur Beurteilung der erschütterungstechnischen Situation im Plangebiet wurde die Erschütterungstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 220 "Ausstellungszentrum für das Bauhaus" der BMH GbR (Bericht Nr. 14146/e, vom 27. März 2016) erstellt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde nachvollziehbar überprüft, ob die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 (Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen und Gebäude) im Bereich des Museumsneubaus unter Berücksichtigung der Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb eingehalten werden. Weiterhin wurde untersucht, ob für den sekundären Luftschall durch den Straßenbahnbetrieb innerhalb des Ausstellungszentrums die Anforderungen an den Beurteilungspegel für die vorgesehene als Konferenz- und Vortragsräumlichkeit eingehalten werden können.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Messungen und Prognoseberechnungen kommt das Gutachten zum Schluss, dass für die im geplanten Ausstellungszentrum für das Bauhaus zu erwartenden Erschütterungen und des damit verbundenen sekundären Luftschalls zu erwarten ist, dass die gestellten Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke eingehalten werden können. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sowohl der Oberbau der Straßenbahn als auch die Fahrbahnoberflächen der umgebenden Straßen zum Zeitpunkt der durchgeführten Messungen in einem Unterhaltungszustand waren, der höhere Messwerte zur Folge hatte.

Nach der vorgesehenen Erneuerung dieser Verkehrsanlagen sowie der vorgesehenen Absenkung des zulässigen Geschwindigkeitsniveaus in der Kavalierstraße schätzt der Gutachter ein, dass auf jeden Fall geringere Werte zu erwarten sind, d. h. die in der gutachterlichen Untersuchung ermittelten Werte

und die darauf beruhenden Beurteilungen stellen den vorstellbar ungünstigsten Fall dar. Somit bestehen auch aus der Sicht des Erschütterungsschutzes keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Bebauungsplanung.

Der gutachterlichen Stellungnahme zur lufthygienischen Situation für den Bebauungsplan Nr. 220 der GEO-Net (Projekt-Nr. 2_14_009 vom 23. März 2016) wird gefolgt. Für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM10 und PM2,5) können die Immissions-Grenzwerte für das Untersuchungsgebiet sicher eingehalten werden.

Wasserrecht:

Innerhalb des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 220 befinden sich:

- der Notwasserbrunnen 2.5/ID 1106
- die Grundwassermessstelle Rathauscenter 04/ID1217
- die Unterflurmessstelle Log 06/97/ID4005

Für die Grundwassermessstelle (GWM) Rathauscenter 04 wurde durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau am 21. Juni 2016 eine Anordnung für den Rückbau erteilt, da sich diese GWM im unmittelbaren Baufeld für das Ausstellungszentrum befindet.

Der Notwasserbrunnen 2.5/ID 1106 und die Unterflurmessstelle Log 06/97/ID4005 befinden sich im Bereich der zukünftigen Stellplätze für das Ausstellungszentrum. Diese beiden Einrichtungen müssen erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die Unterflurmessstelle Log 06/97 gehört zum Messstellennetz für das Grundwasser-Monitoring der Stadt Dessau-Roßlau, welches durch das Tiefbauamt der Stadt betreut wird. Gemäß Wasserversicherungsgesetz ist die Versorgung mit lebensnotwendigem Trinkwasser im Verteidigungsfall zu gewährleisten. Der Notwasserbrunnen 2.5 gehört zu einem über der gesamten Stadt verteilten Netz von Notwasserbrunnen, die zur Trinkwassernotversorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

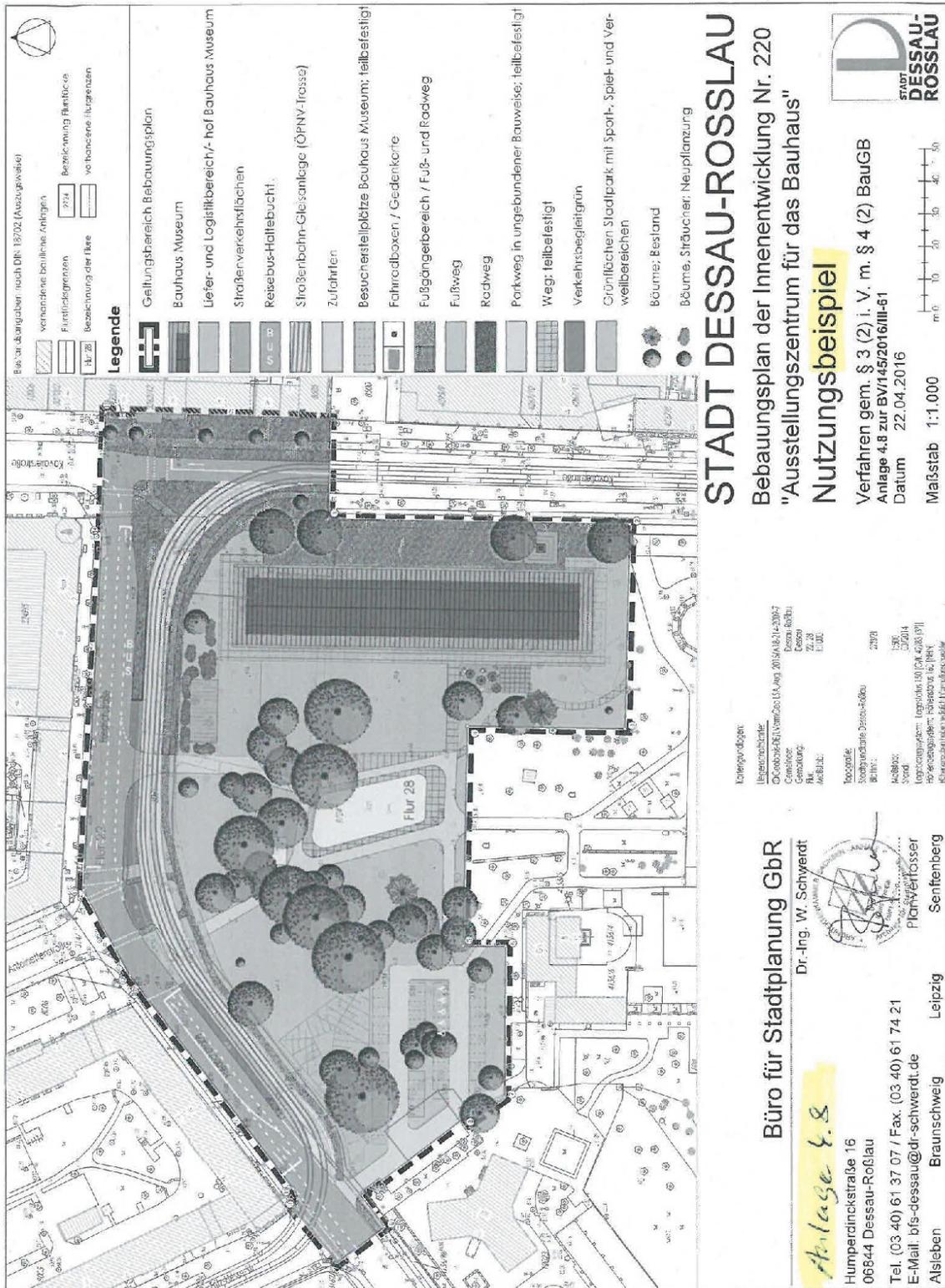
Die Belange zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurden berücksichtigt. Im geotechnischen Bericht wird der Standort für die Versickerung als geeignet bewertet.

Die Grundwassermessstelle Rathauscenter wird vom Baukörper des Bauhaus Museums überdeckt werden und soll im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes eine Verlagerung erfahren. Um die entsprechende Anstoßwirkung zu entfalten, erfolgt die nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnung der im Plangebiet auch fernerhin betriebenen Grundwassermessstellen sowie des Notwasserbrunnens auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes. In der Begründung werden die Inhalte der Stellungnahme, im Zusammenhang mit den Hinweisen im Anschluss an Kapitel 6.5, redaktionell ergänzend aufgenommen. Dies dient der Information der Allgemeinheit und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Da die Ergänzung der Planzeichnung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht neu berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.

<p>Zu Pkt. 6.5 - letzter Anstrich, - letzter Satz bitte ändern bzw. ergänzen</p> <p><i>.... Hierfür sind dem Antrag eine Baubeschreibung mit Angabe der Entnahme- und Einleitmenge, des Zeitraumes der Wasserhaltung und mit Angaben über die örtliche Lage und Lageplan sowie der Reichweite des Absenkrichters mit Darstellung von Auswirkungen auf Baugrund, Vegetation und Oberflächengewässer beizufügen.</i></p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erteilte Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 7.5) integriert.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die naturschutzfachlichen Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde an die Bearbeitung des Bebauungsplanes wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Beurteilung der Planwirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt erfolgte in der Begründung zum Bebauungsplan. Außerdem wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung erstellt.</p> <p>Die aus artenschutzfachlicher Sicht bedeutsamen "Dohlenbäume" bleiben erhalten.</p> <p>Durch das Vorhaben gehen Nahrungsflächen für Dohlen und andere Vogelarten verloren. Als Vorsorgemaßnahme sollen zusätzliche Nahrungsflächen hergerichtet werden. Diese Flächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Zur Sicherung der Maßnahmen zur artenschutzfachlichen Bewirtschaftung der Flächen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Stadtpflegebetrieb abzuschließen.</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird redaktionell ergänzend in die Begründung eingefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Da die Änderung der Begründung auf einer ausdrücklichen Anregung des davon betroffenen Trägers beruht und Belange Dritter nicht berührt werden, wird auf ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB verzichtet.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände aus bodenschutzrechtlicher Sicht zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf vorgetragen werden.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau weist ergänzend darauf hin, dass die Vorsorgemaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Nahrungsflächen (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Planentwurf, S. 50 ff.) kein Gegenstand der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind. Die Stadt bedient sich hierzu der in § 1a Absatz 3 Baugesetzbuch gegebenen Möglichkeit, sonstige geeignete Maßnahmen (zum Ausgleich) auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen abzusichern. Hierzu wird in den jährlichen Haushaltsplan eine entsprechende Ausgabenposition aufgenommen. Es handelt sich hierbei also um eine von der Gemeinde in eigener Verantwortung zu leistende Maßnahme, welche aus dem</p>
---	---

<p>Der Schutz der Großbäume im Stadtpark erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>jährlichen Haushalt zu finanzieren ist. Der Stadtpflegebetrieb wird sodann nach Vorgabe des Umweltamtes die artenschutzgerechte Bewirtschaftung der entsprechenden Teilflächen vornehmen. Weitergehenderer vertraglicher Vereinbarungen bedarf es somit diesbezüglich nicht.</p> <p>Es erfolgt die Kenntnisnahme.</p>
---	--

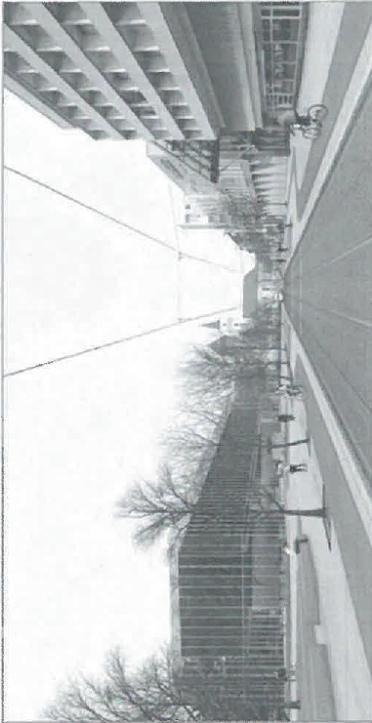
Anlagen zur Stellungnahme Ö1



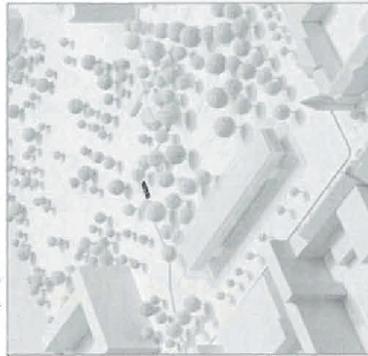
Anlage 4.9 zur BV/145/2016/III-61

1. Preis

„...I VERBINDET IKONOGRAPHISCHES ERBE (LESS IS MORE) MIT EINEM MANIFEST DER GEGENWÄRTSKULTUR (THE AGE OF LESS) UND DEFINIERT ALS TOR DEN ÜBERGANG VON CITY UND STADTPARK, STADT UND LANDSCHAFT, KONSTRUKTION UND NATUR.“



▲ Außenperspektive



▲ Modellfoto (G+U)

▲ Lösserplan

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Pocor Vives de Delás, Barrenoum/Spainien

ARCHITEKTUR
Gonzalez Hinz Zabala, Barcelona/Spainien
Verfasser: Roberto Pobalzer, Gonzalez, Roja Zabala
Mitarbeiter: Anne Katharina Hinz, Cecilia Rodriguez Vialba

FACHBEREITER

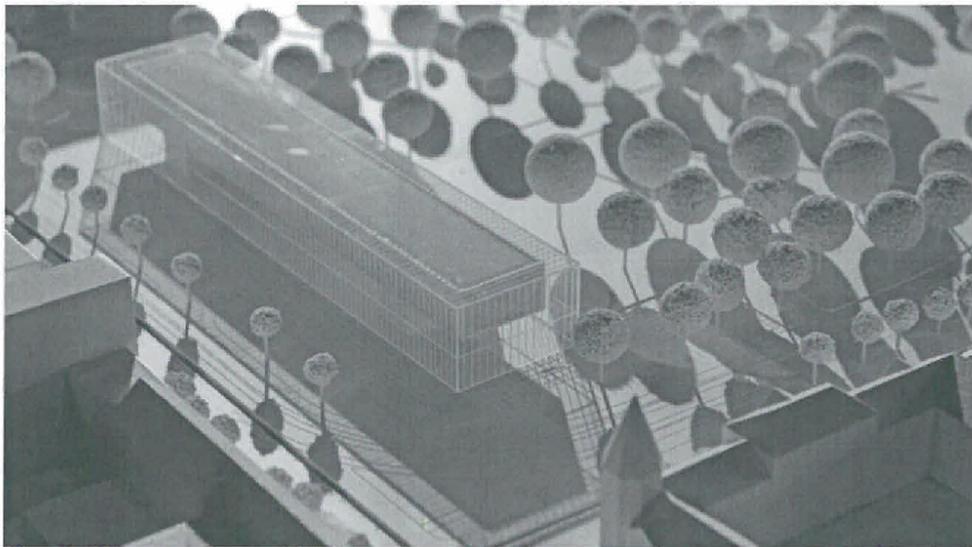
Ausstellungskurator: Horitz König, Barcelona/Spainien
Energetik: Stefanie Reuss, Transolar Energietechnik GmbH, Stuttgart/Deutschland
Material- und Fassadendesign: Miguel Rodriguez, Xvade, Barcelona/Spainien
Tragwerksplanung: Marvel Arguijo, Barcelona/Spainien

Bauhaus Museum Dessau
offener, internationaler, 2-phasiger Realisierungswettbewerb für den Neubau eines Museums
mit Freianlagen und Stellplätzen

Kompressor | Beitrag vom 16.12.2015

Architekturwettbewerb in Dessau "Unsere Ikone ist das Bauhaus"

Claudia Perren im Gespräch mit Gesa Ufer



Der schlichte Siegerentwurf für den Neubau des Bauhaus-Museums in Dessau (picture alliance / dpa / Hendrik Schmidt)

Die Entscheidung für das Bauhaus-Museum in Dessau ist gefallen: Der Neubau wird nach einem Entwurf des Büros Gonzalez Hinz Zabala entstehen. Direktorin Claudia Perren erklärt, weshalb sich der schlichte Glasbau gegen einen extravaganten Entwurf aus New York durchgesetzt hat.

"Wir haben uns jetzt für Gonzalez Hinz Zabala entschieden, weil wir darin sehen, dass dieser Entwurf die Moderne nochmal auf den Punkt gebracht hat in seiner Offenheit und seiner Funktionalität und in seiner Flexibilität", sagte die Direktorin der Stiftung Bauhaus Dessau, Claudia Perren im Deutschlandradio Kultur.

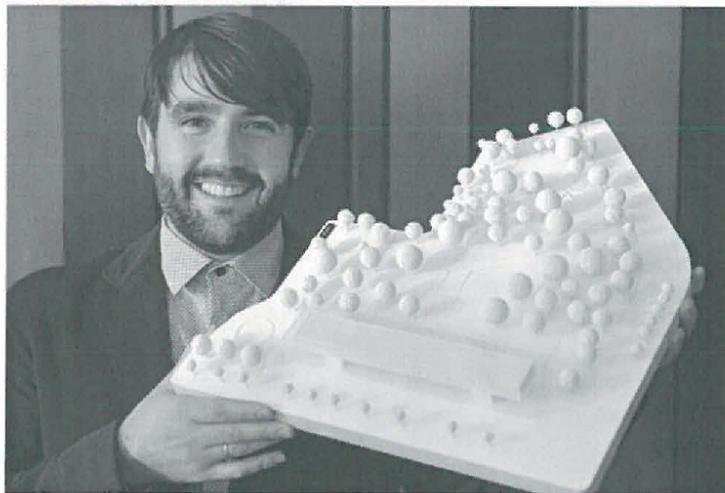
"Für uns ist das sehr interessant, wie sich dieses Büro mit der Moderne in Dessau beschäftigt hat, die ja weit über das Bauhaus hinausgeht." Schließlich könne Dessau auch ein Museum der Plattenbauten sein. Dieser Bau positioniere sich nun in dieser Entwicklung der Moderne. "Für mich ist er in erster Linie eine ganz offene Bühne", sagte Perren. Dort könnten verschiedene Themen wie das Bauhaus, die Malerei oder Architektur kuratorisch gemeinsam angegangen werden, in dem man das Publikum direkt einbeziehe.

Deutschlandradio Kultur

Spanische Architekten gestalten Bauhaus-Museum Dessau

Die Stiftung Bauhaus hat es lange spannend gemacht. Nun steht fest, wie das geplante Bauhaus-Museum im deutschen Dessau aussehen wird. Schlichtheit und Berechenbarkeit siegte gegen Spektakuläres.

Umgesetzt wird nun ein schwebender Balken mit schlichter, gläserner Hülle, der Entwurf des spanischen Architektenbüros Gonzalez Hinz Zabala, wie die Stiftung Bauhaus heute in Dessau-Roßlau bekanntgab.



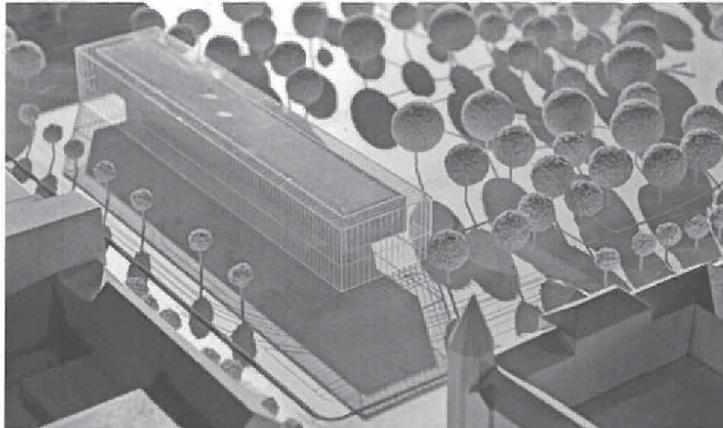
[picturedesk.com/EPA/Hendrik Schmidt](https://www.picturedesk.com/EPA/Hendrik_Schmidt)

Architekt Roberto Penalver Gonzalez samt Entwurf

Er war bei einem Architektenwettbewerb gemeinsam mit einem New Yorker Entwurf mit spektakulär emporragenden Zipfeln auf dem ersten Platz gelandet. Anschließend lotete Bauhaus-Chefin Claudia Perren die Alternativen aus und verhandelte, was umgesetzt werden kann.

Finanzierung als entscheidendes Kriterium

Perren bezeichnete das Ergebnis als eindeutig, gerade in der Summe baufachlicher und architektonischer Kriterien. „Es zeigte sich in der Verhandlungsphase deutlich, dass der Entwurf der Spanier im Rahmen der Bausumme von 25 Millionen Euro realisierbar ist, ohne an architektonischer Qualität und Funktionalität zu verlieren.“ Ziel ist, das Museum bis zum 100. Jubiläum des Bauhauses im Jahr 2019 fertigzustellen.



[picturedesk.com/EPA/Hendrik Schmidt](http://picturedesk.com/EPA/Hendrik_Schmidt)

Ein Modell des Entwurfs

Neue Bauhaus-Museen entstehen derzeit auch in Weimar und Berlin. Sie sollen nicht nur an eine unverändert lebendige Tradition erinnern, sondern auch helfen, neue Ideen voranzutreiben. Die vom Architekten Walter Gropius in Weimar gegründete Architektur-, Kunst- und Designschule gilt bis heute weltweit als eine Ikone der klassischen Moderne.

Zweitgrößte Bauhaus-Sammlung der Welt

Das Bauhaus Dessau hat mit rund 40.000 Exponaten nach Berlin die zweitgrößte Bauhaus-Sammlung der Welt - vom kleinen Foto bis zum Möbelstück. Die Arbeiten sind überwiegend im Depot untergebracht. Im Bauhaus-Gebäude selbst wird bisher nur ein Teil in einer Dauerschau gezeigt. Das neue Bauhaus-Museum, das in einem Park im Zentrum der Stadt entsteht, soll mehr Exponate präsentieren.

Publiziert am 16.12.2015

news ORF.at